Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1960	Nr. 35

Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts

Vom 7. Juli 1960

Inhaltsübersicht

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes, des Artikels V Nr. 4 des Gesetzes vom 7. November 1939 über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Reichsgesetzbl. I S. 2223), ferner des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 573) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Z 1997 A

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande unterliegen; hierzu gehören auch Unternehmen, die Kraftfahrzeuge mit elektromotorischem Antrieb ver-

wenden. Sie gilt nicht für den Betrieb von Fahrzeugen, die mit tierischer Kraft fortbewegt werden."

2. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „die allgemeinen Verkehrsvorschriften zu beachten und" gestrichen und das Wort „diejenige" durch das Wort „die" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Hinsichtlich der Höchstdauer der täglichen Lenkung von Kraftfahrzeugen wird auf § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, hinsichtlich der Arbeitszeit der Fahrer auf die Arbeitszeitordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften verwiesen."

4. Die §§ 9 bis 19 einschließlich ihrer Überschrift „1. Besonderer Ausweis" werden aufgehoben.

5. Die Überschrift vor § 20 „2. Pflichten des Fahrpersonals" wird gestrichen.

6. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dem Fahrer ist untersagt,

   1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen; er darf bei Antritt der Fahrt nicht unter Wirkung von geistigen Getränken oder von anderen berauschenden Mitteln stehen,
   2. sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten oder Mikrophone von Übertragungsanlagen zu besprechen; er darf, auch bei Verwendung von Übertragungsanlagen, lediglich die Haltestellen ansagen und betriebliche Hinweise geben und empfangen,
   3. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) leidet, es sei denn, daß er durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht,
   4. während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen."

7. § 21 wird aufgehoben.

8. § 26 wird aufgehoben.

9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Wegstreckenzähler

Kraftfahrzeuge, die im Mietwagenverkehr verwendet werden, müssen mit einem geeichten Wegstreckenzähler ausgerüstet sein. Wegstreckenzähler müssen im Fahrzeug so angebracht sein, daß ihre Anzeige leicht ablesbar ist."

10. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Zulässige Fahrzeuge

(1) Die der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen mindestens zwei Achsen und vier Räder haben.

(2) Droschken müssen auf jeder Längsseite zwei Türen haben."

11. Die §§ 33 bis 37 werden aufgehoben.

12. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „und Lastwagen" gestrichen.

13. Die §§ 39 bis 41 werden aufgehoben.

14. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Anhänger

Die Beförderung von Personen mit Anhängern, die von Personenwagen gezogen werden, ist verboten."

15. In der Überschrift vor § 43 werden die Worte „und Anhänger" gestrichen.

16. Die §§ 43 bis 47 werden aufgehoben.

17. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Stehplätze

Stehplätze sind nur bei im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen zulässig."

18. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Sitze im Gang

Sitze im Gang sind nur zulässig im Berufsverkehr, wenn ein Fahrgastwechsel nicht stattfindet."

19. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Höhenmaße

(1) Bei den im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastsitzplätzen und in Fahrzeugen mit Stehplätzen (§ 48) muß die Höhe des Innenraumes für Durchgänge und Stehplätze mindestens 1800 Millimeter, für Plattformen mindestens 1900 Millimeter über dem Fußboden betragen.

(2) Für Doppeldeckomnibusse kann die Genehmigungsbehörde geringere Maße zulassen."

20. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.

21. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Verständigung mit dem Fahrzeugführer

Vom Schaffner oder Begleiter zum Fahrzeugführer muß eine sichere Verständigung möglich sein."

22. Die §§ 58 bis 60 werden aufgehoben.

23. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Elektrische Anlagen".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Elektrische Anlagen für elektrisch angetriebene Omnibusse müssen so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können."

c) In Absatz 3 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

24. Die Überschrift vor § 62 erhält folgende Fassung: „2. Omnibusanhänger und Lastwagen".

25. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

(1) Auf Omnibusanhänger sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden:

§ 48 (Stehplätze)
§ 49 (Sitze im Gang)
§ 50 (Höhenmaße)
§ 56 (Hilfsgerät)
§ 64 (Rauchen).

§ 61 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Lastwagen sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden:

§ 38 (Beschriftung)
§ 49 (Sitze im Gang)
§ 50 (Höhenmaße)
§ 56 (Hilfsgerät).

§ 34 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt."

26. In § 64 werden die Worte „und Omnibusanhängern" gestrichen.

27. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Hinweisschilder für Schwerbeschädigte

Für Schwerbeschädigte sind Sitzplätze durch Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund kenntlich zu machen."

28. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Straßenverkehrsbehörde setzt die Lage der Haltestellen nach Maßgabe des genehmigten Fahrplans entsprechend den Erfordernissen des Betriebs und des Verkehrs fest; Polizei und Straßenbaubehörde sind vorher zu hören. Der Unternehmer hat die Haltestellen durch die vorgeschriebenen Haltestellenzeichen kenntlich zu machen."

29. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß vorn ein Zielschild tragen. Das Zielschild ist auch an der rechten Längsseite und an der Rückseite des Fahrzeugs zu führen; an der Rückseite genügt auch die Führung der Linien-Nummer. Bei Zügen entfällt die Kennzeichnung an der Rückseite des ziehenden Fahrzeugs und an der Stirnseite des Anhängers. Die Kennzeichnungen müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Genehmigungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen."

30. § 67 wird aufgehoben.

31. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Wegstreckenmessers" durch das Wort „Wegstreckenzählers" ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ausschließlich zum Mietwagenverkehr zugelassene Fahrzeuge dürfen nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Fahrgast muß die Angaben des Fahrpreisanzeigers jederzeit leicht ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten."

c) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Fahrpreisanzeiger müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie Fahrgäste nicht behindern oder gefährden."

32. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Kenntlichmachung als Droschke

(1) Droschken müssen kenntlich gemacht sein

1. durch einen Anstrich in schwarzer Farbe,

2. durch ein auf dem Dach der Droschke fest angebrachtes, nach vorn und hinten wirkendes, bei Dunkelheit zu beleuchtendes Schild mit der in gelber Farbe auf schwarzem Grund versehenen Aufschrift „TAXI". In der Aufschrift müssen betragen

die Buchstabenhöhe mindestens 50 Millimeter bis höchstens 70 Millimeter,

die Strichstärke mindestens 10 Millimeter bis höchstens 14 Millimeter.

(2) Fahrzeuge, die außer für den Droschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, unterliegen den Vorschriften des Absatzes 1 nicht, wenn sie nur in geringem Umfang für den Droschkenverkehr verwendet werden."

33. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Freizeichen

(1) Nicht besetzte Droschken sind durch die Bezeichnung „FREI" kenntlich zu machen; sie ist im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

(2) Freizeichen müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie Fahrgäste nicht behindern oder gefährden.

(3) Fahrzeuge, die außer für den Droschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, brauchen kein Freizeichen zu führen, wenn sie nur in geringem Umfang für den Droschkenverkehr verwendet werden."

34. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Droschkenordnungen und Droschkenplätze

Droschkenordnungen werden nach Landesrecht erlassen. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über die Kennzeichnung von Droschkenplätzen bleiben unberührt."

35. Die Überschrift des 5. Abschnitts vor § 77 erhält folgende Fassung: „Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge".

36. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Hauptuntersuchungen

(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist auch festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) Nach den Untersuchungen hat der Unternehmer das Prüfbuch unverzüglich der Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen."

37. Die Überschrift vor § 78 wird gestrichen.

38. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Außerordentliche Hauptuntersuchungen

(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen.

(2) Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung darauf beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, so kann die Untersuchung unterbleiben."

39. Die §§ 79 bis 87 einschließlich der Überschriften der Unterabschnitte werden aufgehoben.

40. § 88 wird aufgehoben.

41. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Ausnahmen

Ausnahmen können genehmigen

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
2. der Bundesminister für Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind; allgemeine Ausnahmen bestimmt er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden."

42. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Bundesbahn und Bundespost

(1) Für die Kraftomnibusse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost gelten nur die Vorschriften der §§ 30 und 64 a sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 38 und mit der Maßgabe, daß die den Genehmigungsbehörden in § 50 Abs. 2 übertragene Befugnis von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost ausgeübt wird.

(2) Für Haltestellen gilt § 65 Abs. 1.

(3) Im übrigen erlassen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost die für die Durchführung ihrer Personenkraftverkehrsdienste erforderlichen Vorschriften selbst."

43. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachstehend bezeichnete Vorschriften treten erst in folgenden Zeitpunkten in Kraft:

§ 30 am 1. Juli 1961,

§ 32 Abs. 2 für Fahrzeuge, die am 1. August 1960 als Droschken eingesetzt waren, am 1. Juli 1964,

§ 64 a am 1. Oktober 1960

mit der Maßgabe, daß vorhandene Schilder mit schwarzer Schrift auf weißem Grund weiter verwendet werden dürfen,

§ 66 Abs. 2 Satz 2 am 1. Januar 1961,

§ 73 am 1. Juli 1961."

Artikel 2

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und der Verordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Soweit nachstehende Bezeichnungen für Maßeinheiten unmittelbar hinter Zahlen stehen, werden folgende Abkürzungen verwendet:

„cm" für „Zentimeter",

„cm³" für „Kubikzentimeter",

„kg" für „Kilogramm",

„kg/cm" für „Kilogramm je Zentimeter",

„kg/cm²" für „Kilogramm je Quadratzentimeter",

„km" für „Kilometer",
„km/h" für „Kilometer je Stunde",
„l" für „Liter",
„m" für „Meter",
„mkg" für „Meterkilogramm",
„mm" für „Millimeter",
„mm²" für „Millimeter im Geviert",
„t" für „Tonne".

2. § 2 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Stock oder durch gelbe Abzeichen nach Absatz 2 kenntlich machen. Stock und Abzeichen können gleichzeitig verwendet werden.

(4) Kennzeichen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Art dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr nicht verwendet werden."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so muß die Verwaltungsbehörde ihm das Führen untersagen oder die erforderlichen Auflagen machen; der Betroffene hat das Verbot zu beachten oder der Auflage nachzukommen. Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

(2) Besteht Anlaß zur Annahme, daß der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ungeeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 oder der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis je nach den Umständen die Beibringung

1. eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder
2. des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder
3. des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr

über die geistige oder körperliche Eignung anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen. Gegenstand der Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen oder geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen, Prothesenträger) anfordert.

(3) Die Anerkennung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Untersuchungsstelle wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden."

4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „auf Verlangen zuständigen Beamten" durch die Worte „zuständigen Personen auf Verlangen" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Betriebsart (Verbrennungsmotor, Elektromotor und andere) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³,

Klasse 2: Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) mehr als 7,5 t beträgt,
und
Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs — das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift —,

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2, 4 oder 5 gehören,

Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) und Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, mit Ausnahme der zu Klasse 5 gehörenden Fahrzeuge,

Klasse 5: Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sowie Krankenfahrstühle mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Sie gilt bezüglich der Klassen 4 und 5 für alle Betriebsarten, wenn sie insoweit nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Betriebsart beschränkt worden ist."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrerlaubnisse der Klassen 1, 2 und 3 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5, Fahrerlaubnisse der Klasse 2 gelten auch für Fahrzeuge der Klasse 3, Fahrerlaubnisse der Klasse 4 für Fahrzeuge der Klasse 5."

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Außerdem berechtigen

1. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 1, 2, 3 oder 4

erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 250 cm³,

2. Fahrerlaubnisse, die nach dem 30. November 1954, jedoch vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland in der Klasse 1, 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 125 cm³."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die den Angehörigen der Bundeswehr aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse gelten statt der Klassen 1 bis 4 die aus dem Muster 1 a ersichtlichen Klassen; Fahrzeuge zur Personenbeförderung werden bei Fahrten ohne Fahrgäste den Fahrzeugen zur Güterbeförderung gleichgestellt."

6. In § 6 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Lenken Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die sich auf Grund internationaler Verträge im Inland aufhalten, bei Übungs- und Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge, ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis zu besitzen, so genügt die Beaufsichtigung durch eine von den ausländischen Streitkräften dazu ermächtigte und für die Führung des Fahrzeugs verantwortliche Begleitperson; dasselbe gilt, wenn Mitglieder der zivilen Arbeits- oder Dienstgruppen dieser Streitkräfte bei dienstlichen Übungs- und Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis lenken."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Mindestalter der Kraftfahrzeugführer

(1) Niemand darf führen

1. Kraftfahrzeuge der Klasse 1 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
2. Kraftfahrzeuge der Klasse 2 vor Vollendung des 21. Lebensjahrs,
3. Kraftfahrzeuge der Klasse 3 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
4. Kraftfahrzeuge der Klassen 4 und 5 vor Vollendung des 16. Lebensjahrs.

Die Nummer 2 gilt nicht für Inhaber von Fahrerlaubnissen der Klasse 2 aus der Zeit vor dem 1. August 1960.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 kann die Verwaltungsbehörde zulassen, jedoch in anderen Fällen als denen des § 14 Abs. 1 zu Gunsten von Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der zuständigen örtlichen Behörde einzureichen.

(2) Beizufügen sind

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild in der Größe 38×52 bis 45×60 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
3. bei einem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 die Bescheinigung einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle darüber, daß der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Klasse 4" durch die Worte „der Klassen 4 oder 5" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Antragsteller bereits im Besitz des Führerscheins für eine andere Klasse als die Klasse 5 oder für eine andere Betriebsart, so kann die Ausfertigung eines neuen Führerscheins unterbleiben und die Erweiterung der Fahrerlaubnis in den vorhandenen Schein eingetragen werden. Wird ein neuer Schein ausgefertigt, so ist bei seiner Aushändigung der bisherige Schein einzuziehen und die Einziehung auf dem neuen Schein unter Angabe des Tages zu vermerken, an dem die Fahrerlaubnis vor der Erweiterung erteilt worden ist."

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Sprechen keine besonderen Gründe dagegen, so kann die Verwaltungsbehörde von der Prüfung absehen,

1. wenn der Bewerber bei den ausländischen Streitkräften im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Erfolg eine Fahrprüfung abgelegt hat, bei der die deutschen Verkehrsvorschriften berücksichtigt worden sind,
2. wenn es sich um die Erweiterung einer vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilten Fahrerlaubnis auf die Klasse 1 handelt."

d) Der bisherige Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Für die den Angehörigen der Bundeswehr aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse sind Führerscheine nach Muster 1 a auszufertigen, sofern es sich nicht um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 handelt.

(5) Bei Fahrerlaubnissen der Klasse 5 sind Führerscheine nach Muster 1 b auszufertigen."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „eine ärztliche Untersuchung anordnen" durch die Worte „nach § 12 verfahren" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach der Prüfung sendet der Sachverständige oder Prüfer den Antrag unter Mit-

teilung des Prüfungsergebnisses an die Verwaltungsbehörde zurück."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des eignungstechnischen Gutachtens einer Untersuchungsstelle" durch die Worte „des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „das eignungstechnische Gutachten einer Untersuchungsstelle" durch die Worte „das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle" und das Wort „Bedingungen" durch das Wort „Auflagen" ersetzt.

12. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Sondervorschriften über Fahrerlaubnisse der Klasse 5

(1) Personen, die ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs der Klasse 5 geltenden Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch eine zuständige Stelle nachgewiesen haben und keine Fahrerlaubnis besitzen, können bis zum 1. Januar 1962 bei der Verwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle die Ausfertigung eines Führerscheins der Klasse 5 mit der Wirkung beantragen, daß ihnen mit dem Eingang des Antrags die Fahrerlaubnis in der Klasse 5 als erteilt gilt.

(2) Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 erwähnten Unterlagen beizufügen. Der Bewerber kann der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Stelle eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, ob ihm in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 im Inland eine Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen eines Fahrzeugs verboten worden ist; Entscheidungen, hinsichtlich deren die Voraussetzungen für die Tilgung in der Verkehrszentralkartei vorliegen (§ 13 a), brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Gibt er die Erklärung ab, so muß sie wahrheitsgemäß sein; unterläßt er sie oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so gilt § 13 d entsprechend.

(3) Sind der für die Ausfertigung des Führerscheins zuständigen Stelle Tatsachen bekannt, die befürchten lassen, daß sich der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 5 nicht eignet, so darf der Fahrausweis erst ausgefertigt werden, nachdem geklärt worden ist, daß die nach Absatz 1 bestehende Fahrerlaubnis nicht entzogen werden muß."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Versagung einer Fahrerlaubnis, auch wenn sie noch anfechtbar ist, und die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach einer in der Kartei eingetragenen Versagung oder Entziehung — als Versagung gilt auch die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung —".

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „des § 22 Abs. 3 und 4" durch die Worte „des § 22 a" ersetzt.

14. § 13 d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis, vor Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und vor der Ausfertigung einer Ersatzurkunde für einen verlorenen Führerschein hat die Verwaltungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist."

15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst

(1) Die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei, die durch deren Dienststellen erteilt wird (§ 68 Abs. 3), berechtigt, soweit sich aus § 7 nichts anderes ergibt, zum Führen aller Fahrzeuge der betreffenden Betriebsart und Klasse, gleichgültig ob es sich um Dienstfahrzeuge handelt oder nicht. Sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerschein zu vermerken, wenn es sich nicht um eine Fahrerlaubnis der Bundeswehr handelt. Außerdem ist auf dem Führerschein anzugeben, ob der Inhaber eine allgemeine Fahrerlaubnis besitzt.

(2) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Verwendung als Kraftfahrzeugführer ist der Führerschein einzuziehen. Auf Antrag ist dem Inhaber zu bescheinigen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

(3) Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis nach Absatz 1 erteilt die Verwaltungsbehörde auf Antrag eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ohne eine nochmalige Prüfung nach § 9 Satz 2 oder § 11, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen. Dasselbe gilt bei Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 2, wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Kraftfahrdienst beantragt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 teilt die Verwaltungsbehörde der Stelle, die den Vermerk nach Absatz 1 letzter Satz anzubringen hat, die Gewährung der allgemeinen Fahrerlaubnis unverzüglich mit."

16. In § 15 werden Absatz 2 und vor dem bisherigen Absatz 1 das Zeichen „(1)" gestrichen.

17. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen" gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von demselben Kraftfahrzeugführer dürfen in einer Arbeitsschicht nicht länger als 9 Stunden gelenkt werden

1. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h."

c) An Absatz 2 wird angefügt:

„Bei den von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendeten Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes darf die Zeit der Lenkung die in Absatz 1 angegebene Grenze überschreiten, soweit die Überschreitung zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Straßenverkehrs, insbesondere bei plötzlichem Witterungswechsel, unerläßlich ist."

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Halter eines Fahrzeugs darf das nach den Absätzen 1 und 2 unzulässige Lenken des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen."

e) In Absatz 3 wird das Wort „Unterbrechung" durch das Wort „Pause" ersetzt.

f) In Absatz 4 werden die Worte „auf Verlangen zuständigen Beamten" ersetzt durch die Worte „zuständigen Personen auf Verlangen"; der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Kraftfahrzeugführer, die im Dienst der in § 14 Abs. 1 genannten Verwaltungen stehen oder die nach § 8 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 65) keine Arbeitszeitnachweise zu führen haben, sowie Kraftfahrzeugführer, für die § 8 der erwähnten Verordnung nur deshalb nicht gilt, weil sie in keinem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen, sind von den Vorschriften über Fahrtennachweise befreit."

18. In § 15b Abs. 6 wird vor den Worten „der Behörde abzuliefern" das Wort „unverzüglich" eingefügt.

19. Nach § 15c wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„III.

Beförderung von Fahrgästen mit Kraftfahrzeugen

§ 15d

Erlaubnispflicht und Ausweispflicht

(1) Wer

1. einen Kraftomnibus (ein nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmtes Kraftfahrzeug mit mehr als 8 Fahrgastplätzen) führt oder
2. eine Kraftdroschke führt oder
3. hinter einem Kraftfahrzeug einen Omnibusanhänger (einen nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmten Anhänger mit mehr als 8 Fahrgastplätzen) mitführt,

bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, wenn in dieser Fahrzeugen ein Fahrgast oder mehrere Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung). Dies gilt nicht für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zollgrenzdienstes und der Zollfahndung.

(2) Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 1c dieser Verordnung (Führerschein zur Fahrgastbeförderung) nachzuweisen. Der Ausweis ist bei der Fahrgastbeförderung neben dem nach den §§ 4 bis 15 erteilten Führerschein mitzuführen; zuständigen Personen ist er auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs oder Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt.

(4) Über die ausgehändigten Führerscheine zur Fahrgastbeförderung hat die Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis zu führen.

§ 15e

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers keine Bedenken bestehen und der Bewerber

1. die nach den §§ 4 bis 15 erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 23. — bei Beschränkung des Ausweises auf Kraftdroschken das 21. — Lebensjahr vollendet hat,
3. seine geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder auf Verlangen der Behörde durch ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweist,
4. nachweist, daß er
   a) innerhalb der letzten 5 Jahre 2 Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 oder — falls die Fahrerlaubnis nur für Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen erteilt werden soll — der Klasse 3 geführt hat oder
   b) für die betreffende Art der Fahrgastbeförderung mindestens 3 Monate lang bei der Deutschen Bundesbahn

oder der Deutschen Bundespost oder in einem Betrieb ausgebildet worden ist, dessen Eignung für solche Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist,

5. in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nachweist, daß er die Verkehrsvorschriften beherrscht, hinreichende Fahrfertigkeit besitzt und — falls die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken gelten soll — über die nötigen Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen verfügt,

6. — falls die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken gelten soll — durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anderen Verbandes oder auf andere Art nachweist, daß er bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe leisten kann,

7. — falls die Erlaubnis für Kraftdroschken gelten soll — nachweist, daß er die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

Die Anerkennung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b ist Betrieben, denen geeignetes Ausbildungspersonal sowie ausreichende Unterrichtsräume und Lehrmittel zur Verfügung stehen, bezüglich der Fahrzeugarten zu erteilen, die sie zur Fahrgastbeförderung verwenden.

(2) Liegen keine Tatsachen vor, die befürchten lassen, daß dem Bewerber die erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften oder die hinreichende Fahrfertigkeit fehlen, so unterbleibt die Prüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,

1. wenn der Bewerber während der letzten 5 Jahre vor der Stellung des Antrags eine entsprechende deutsche Erlaubnis oder eine von der Bundeswehr erteilte Fahrerlaubnis der Klasse D besessen hat oder

2. wenn die Erlaubnis auf Kraftdroschken beschränkt werden soll.

(3) Hat der Bewerber nur die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe nicht nachgewiesen, so darf die Fahrerlaubnis zur Vermeidung von Härten für eine Dauer von nicht mehr als 3 Monaten erteilt werden.

§ 15f

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren erteilt.

(2) Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu 3 Jahren verlängert, wenn kein Anlaß zur Annahme besteht, daß eine der aus § 15e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt; bei Erlaubnissen, die nach § 15e Abs. 3 befristet worden sind, wird sie nur verlängert, wenn die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe nachgewiesen ist. Gilt die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken, so hat der Inhaber seine geistige und körperliche Eignung vor jeder Verlängerung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder auf Verlangen der Behörde durch ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nach zuweisen.

(3) Ausweise, die auf Grund der §§ 9 bis 19 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) erteilt worden sind, gelten als Führerscheine über Fahrerlaubnisse im Sinne des § 15d. Bei Verlängerung der Geltungsdauer ist ein Führerschein nach Muster 1c auszufertigen; der bisherige Ausweis ist einzuziehen.

§ 15g

Meldung der Einstellung von Kraftdroschkenfahrern

Wer zum Führen einer Kraftdroschke einen Kraftfahrer einstellt, hat dies der Verwaltungsbehörde zu melden. Bei der Meldung sind Name, Vorname und Geburtsort des Kraftfahrers sowie das Datum seines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung und die ausstellende Behörde anzugeben.

§ 15h

Prüfung der Ortskenntnisse beim Wechsel des Beschäftigungsorts

Kraftdroschkenführer müssen beim Wechsel des Beschäftigungsorts der Verwaltungsbehörde nachweisen, daß sie die erforderlichen Ortskenntnisse besitzen.

§ 15i

Überwachung der Inhaber von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung

Auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sich der Inhaber der Erlaubnis einer Nachprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die von ihm nach § 15e Abs. 1 Nr. 5 gefordert werden können, zu unterziehen, wenn Tatsachen vorliegen, die befürchten lassen, daß er diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht Anlaß, seine geistige oder körperliche Eignung zu bezweifeln, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern.

§ 15 k
Entziehung und Erlöschen der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Die Erlaubnis ist von der Verwaltungsbehörde zu entziehen, wenn sich herausstellt, daß eine der aus § 15 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Sie erlischt mit ihrer Entziehung sowie mit der Entziehung der nach den §§ 4 bis 15 erteilten Fahrerlaubnis.

(2) § 15b Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 15 l
Sondervorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

Abweichend von § 68 Abs. 2 Satz 1 ist bei Kraftfahrzeugführern, die im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens oder eines sonstigen Betriebes Fahrgäste befördern oder befördern wollen, die Behörde des Betriebssitzes oder Ortes der beteiligten Niederlassung für Entscheidungen nach den §§ 15 d bis 15 k örtlich zuständig."

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Einschränkung oder Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(2) Nach Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, hat der Fahrzeughalter unverzüglich das Kennzeichen von der Behörde entstempeln zu lassen. Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder — bei zulassungsfreien auch kennzeichenfreien Fahrzeugen — der nach § 18 Abs. 5 erforderliche Nachweis über die Betriebserlaubnis sind abzuliefern. Handelt es sich um einen Anhänger, so sind der Behörde die etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnisse zur Eintragung der Entstempelung des Kennzeichens vorzulegen.

(3) Besteht Anlaß zur Annahme, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1, § 23 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 oder 3 je nach den Umständen

1. die Beibringung eines Sachverständigengutachtens darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder
2. die Vorführung des Fahrzeugs

anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen."

21. In § 18 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;
2. einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
3. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden;
4. Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor;
5. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen nach der Bauart bestimmte Kraftfahrzeuge mit höchstens 2 Sitzen, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h);
6. folgende Arten von Anhängern:
   a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h hinter Zugmaschinen oder hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einer vom Bundesminister für Verkehr nach Nummer 1 bestimmten Art mitgeführt werden. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 20 km/h, so sind diese Anhänger nur dann zulassungsfrei, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder — beim Mitführen hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h (Betriebsvorschrift) — eisenbereift sind;
   b) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren;
   c) Anhänger hinter Straßenwalzen;
   d) Maschinen für den Straßenbau, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend;

e) Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend;

f) Anhänger, die lediglich der Straßenreinigung dienen;

g) eisenbereifte Möbelwagen;

h) einachsige Anhänger hinter Krafträdern;

i) Anhänger für Feuerlöschzwecke;

k) Anhänger des Abwehrdienstes gegen den Kartoffelkäfer;

l) Arbeitsmaschinen;

m) Spezialfahrzeuge zur Beförderung von Segelfluggerät und Segelflugzeugen;

n) Anhänger, die als Verladerampen dienen;

o) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Fahrzeuge, die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn die zuständige Behörde für sie eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Ausgenommen sind

1. Fahrräder mit Hilfsmotor, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt oder die vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
2. Kleinkrafträder mit regelmäßigem Standort im Saarland, wenn sie vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie Fahrzeuge, die nach der Übergangsvorschrift des § 72 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 wie Kleinkrafträder zu behandeln sind;
3. Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 20 km/h nicht überschreitet oder der Anhänger vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommen ist;
4. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden;
5. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren (Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe b).

(4) Die nach Absatz 3 betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, einachsigen Zugmaschinen und maschinell angetriebenen Krankenfahrstühle müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschreitet; dasselbe gilt für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der im Zulassungsverfahren zu behandelnden Kraftfahrzeuge sind mit Ausnahme des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Buchstaben c und d entsprechend anzuwenden. Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind nach § 67 b zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung von betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gilt § 64 b entsprechend.

(5) Wer ein nach Absatz 3 betriebserlaubnispflichtiges Fahrzeug führt oder mitführt, muß bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen

die Ablichtung oder den Abdruck einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20)

oder

eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die von der Zulassungsstelle durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt" auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ausgestellt ist;

bei den in Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 6 Buchstabe a genannten Fahrzeugen genügt es, daß der Fahrzeughalter einen dieser Nachweise aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt. Handelt es sich um eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so muß deren Inhaber oder ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Ablichtung oder dem Abdruck unter Angabe der Fahrgestellnummer bestätigt haben, daß das Fahrzeug dem genehmigten Typ entspricht. In allen Fällen muß auf dem Nachweis das etwa zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsstelle vermerkt sein.

(6) Wer ein Fahrzeug der in Absatz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Art führt, muß bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen

die Ablichtung oder den Abdruck einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor (§ 20)

oder

die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den Hubraum des Motors sowie darüber, daß der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Handelt es sich um eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so muß deren Inhaber oder ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Ablichtung oder dem Abdruck unter Angabe der Motornummer bestätigt haben, daß der Motor dem genehmigten Typ entspricht.

(7) Auf Antrag können für die in Absatz 2 genannten Fahrzeuge Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefe ausgestellt werden; die Fahrzeuge sind dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln."

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Eigentümer des Fahrzeugs" ersetzt durch das Wort „Verfügungsberechtigte". Nach dem Wort „Sachverständigen" werden die Worte „oder Prüfers" und nach den Worten „eine besondere Betriebserlaubnis" die Worte „oder Bauartgenehmigung" eingefügt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt werden (Allgemeine Betriebserlaubnis), wenn er die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet. Bei Herstellung eines Fahrzeugtyps durch mehrere Beteiligte kann die Allgemeine Betriebserlaubnis diesen gemeinsam erteilt werden. Für Fahrzeuge, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, kann die Allgemeine Betriebserlaubnis dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zu ihrem alleinigen Vertrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist."

b) In Absatz 2 werden die Worte „der allgemeinen Betriebserlaubnis" durch die Worte „der Allgemeinen Betriebserlaubnis" ersetzt.

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende, zulassungspflichtige Fahrzeug einen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief (§ 25) einschließlich der von der Zulassungsstelle herauszutrennenden Blätter auszufüllen."

d) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung: „In dem Brief sind die Angaben über das Fahrzeug von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung des Briefes übernimmt; war die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme abhängig, so müssen die Ausnahme und die genehmigende Behörde im Brief bezeichnet werden."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis durch schriftlichen Bescheid für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur gestattet, wenn diese durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt worden ist oder wenn das Kraftfahrt-Bundesamt auf Anfrage erklärt hat, daß für die vorgesehene Änderung eine Nachtragserlaubnis nicht erforderlich ist."

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt, und wenn der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis gegen die mit dieser verbundenen Pflichten verstößt oder sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit bei Herstellern oder Händlern die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten nachprüfen oder nachprüfen lassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis, wenn ihm ein Verstoß gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten nachgewiesen wird."

24. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Hersteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen. Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist der Behörde mit dem Antrag ein Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief vorzulegen; der Vordruck für den Brief kann von der Zulassungsstelle bezogen werden. In dem Brief muß ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt haben, daß das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Hängt die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme ab, so müssen die Ausnahme und die genehmigende Behörde im Brief bezeichnet sein."

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Bauartgenehmigung" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einzeln" durch das Wort „gesondert" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachverständigen" die Worte „oder Prüfer" eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „reihenweise" die Worte „zu fertigenden oder" eingefügt. Die Worte „eines Typscheins" werden durch die Worte „einer Allgemeinen Betriebserlaubnis" ersetzt.

e) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Findet eine Abnahme statt, so hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief oder in dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweis die abgenommenen Teile unter Angabe ihrer Typzeichen zu vermerken."

f) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Fahrzeugteilen, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, ist nach § 21 zu verfahren; das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ist, falls es sich nicht gegen die Erteilung der Betriebserlaubnis ausspricht, in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief einzutragen, wenn der Teil an einem bestimmten zulassungspflichtigen Fahrzeug anoder eingebaut werden soll. Unter dem Gutachten hat die Zulassungsstelle gegebenenfalls einzutragen:

‚Betriebserlaubnis erteilt'.

Im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder in dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweis, ferner in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnissen ist der gleiche Vermerk unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils zu machen."

g) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

26. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile

(1) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen, gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden, müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. Heizungen (§ 35 c), ausgenommen elektrische Heizungen sowie Warmwasserheizungen, bei denen als Wärmequelle das Kühlwasser des Motors verwendet wird,
2. Gleitschutzvorrichtungen (§ 37 Abs. 1),
3. Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40),
4. Bremsbeläge (§ 41),
5. Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10),
6. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1), mit Ausnahme von
   a) Einrichtungen, die aus technischen Gründen nicht selbständig im Genehmigungsverfahren behandelt werden können (z. B. Anhängerdeichseln an einachsigen Anhängern, wenn sie Teil des Rahmens und nicht verstellbar sind),
   b) Ackerschienen (Anhängeschienen), ihre Befestigungseinrichtung und der Dreipunktanbau an land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen,
   c) Zugeinrichtungen an land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können, wenn sie zur Verbindung mit den unter Buchstabe b genannten Einrichtungen bestimmt sind,
   d) Abschlepp- und Rangiereinrichtungen einschließlich Abschleppstangen und Abschleppseilen, und
   e) Langbäumen,
7. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50),
8. Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1),
9. Parkleuchten (§ 51 Abs. 3),
10. Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1),
11. Kennleuchten für blaues Blinklicht (§ 52 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 3),
12. Kennleuchten für gelbes Blinklicht (§ 52 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4),
13. Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4),
14. Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2),
15. Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung),
16. Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2),
17. Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54),
18. Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4),
    — ausgenommen Glühlampen für 40 und 80 V und Glühlampen für die Innenbeleuchtung von Fahrzeugen —,
19. Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne (§ 55 Abs. 4),
20. Fahrtschreiber (§ 57 a),
21. Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60),
22. Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67),
23. Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a),

24. Beiwagen von Krafträdern,
25. Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen,
26. Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung).

(2) Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Die Ausgestaltung der Prüfzeichen und das Verfahren bestimmt der Bundesminister für Verkehr; insoweit gilt die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteileverordnung).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden, wenn der Führer des Fahrzeugs eine entsprechende amtliche Bescheinigung mit sich führt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt,
2. Einrichtungen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, an Fahrzeugen verwendet werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gebaut worden sind, und in ihrer Wirkung etwa den nach Absatz 1 geprüften Einrichtungen gleicher Art entsprechen.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Einrichtungen, für die eine Einzelgenehmigung im Sinne der Fahrzeugteileverordnung erteilt worden ist. Werden solche Einrichtungen im Verkehr verwendet, so ist die Urkunde über die Genehmigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dies gilt nicht, wenn die Genehmigung aus dem Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein, aus dem Nachweis nach § 18 Abs. 5 oder aus dem statt des Anhängerscheins mitgeführten Anhängerverzeichnis hervorgeht.

(5) Mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen der in Absatz 2 erwähnten Art darf ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn er der Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an den Fahrzeugteilen nicht angebracht sein."

27. § 23 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „2,5 Tonnen" durch die Worte „2,8 t" und die Worte „von Personen und Gütern" durch die Worte „von nicht mehr als 8 Fahrgästen und von Gütern" ersetzt.
    b) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
    „die Plaketten müssen so beschaffen sein und so befestigt werden, daß sie beim Ablösen in jedem Falle zerstört werden."

28. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden die Worte „(Muster 2)" durch die Worte „(Muster 2, 2a oder 2b)", die Worte „(Muster 3)" durch die Worte „(Muster 3 oder 3a)" ersetzt.
    b) In Satz 2 werden die Worte „den zuständigen Beamten" durch die Worte „zuständigen Personen" ersetzt.
    c) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Hersteller", die Worte „Tag der ersten Zulassung", eingefügt; das Wort „amtliche" wird geändert in „amtliches".

29. § 25 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    „Vor Ausfertigung eines neuen Briefs ist der verlorene Brief unter Festsetzung einer Frist für die Vorlage bei der Zulassungsstelle auf Kosten des Antragstellers im „Verkehrsblatt" aufzubieten, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist."
    b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:
    „Sofern es sich nicht um den Nachweis der Verfügungsberechtigung eines Antragstellers handelt, ist zur Vorlage des Briefs neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsstelle jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam der Brief sich befindet."
    c) In Absatz 4 letzter Satz werden die Worte „ist der Brief der Zulassungsstelle nur vorzulegen, wenn sie dies aus besonderen Gründen anordnet" durch die Worte „kann die Zulassungsstelle auf die Vorlage des Briefes verzichten" ersetzt.

30. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „(§ 18 Abs. 2)" durch die Worte „(§ 18 Abs. 4 Satz 1)" ersetzt.

31. § 27 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
    „Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung."
    b) An Absatz 3 wird angefügt:
    „Kommt der Erwerber diesen Pflichten nicht nach, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen. Der Betroffene hat das Verbot zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend."
    c) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 5 Satz 3" durch die Worte „Absatz 5 Satz 1" ersetzt.
    d) Der bisherige Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:
    „(5) Wird ein Fahrzeug für mehr als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen, so hat der Halter dies der Zulassungsstelle unter Vorlage des Briefes, des Scheines und gegebenenfalls der Anhängerverzeichnisse,

bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens (§ 18 Abs. 5) unverzüglich anzuzeigen und das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen, es sei denn, daß die Zulassungsstelle eine Frist bewilligt. Der Brief ist von der Zulassungsstelle durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen und — ebenso wie nötigenfalls die Anhängerverzeichnisse — mit einem Vermerk über die Zurückziehung aus dem Verkehr zurückzugeben. Lassen sich der Brief, der Schein oder die Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht beiziehen, so sind sie auf Kosten des Halters unter Festsetzung einer Frist für die Vorlage bei der Zulassungsstelle im „Verkehrsblatt" aufzubieten, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist. Wird kein Ersatzbrief ausgefertigt (§ 25 Abs. 2), so erteilt die Zulassungsstelle dem Halter auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen des Briefes sowie über die Erfolglosigkeit der Aufbietung oder den Verzicht auf die Aufbietung.

(6) Absatz 5 gilt nicht

1. für Fahrzeuge, die durch Ablieferung des Scheines und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind, wenn die Zulassungsstelle die Stillegung im Brief vermerkt hat,
2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, die durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind,
3. für Fahrzeuge, für die nach dem 1. Mai 1956 kein amtliches Kennzeichen neuen Rechts zugeteilt worden ist.

Die Fahrzeuge zu 1 und 2 gelten nach Ablauf eines Jahres seit der Stillegung, die Fahrzeuge zu 3 in allen Fällen als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen; die Vermerke über sie können aus den Karteien entfernt werden, ohne daß die Vorlage der Briefe zu verlangen ist.

(7) Soll ein endgültig aus dem Verkehr gezogenes zulassungspflichtiges Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, so sind der Brief oder — falls dieser noch unauffindbar ist — die in Absatz 5 letzter Satz vorgesehene Bescheinigung vorzulegen und von der Zulassungsstelle einzuziehen; ein neuer Brief ist auszufertigen."

32. In § 28 Abs. 4 vorletzter Satz wird das Wort „Beamten" durch das Wort „Personen" ersetzt.

33. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen oder nach § 18 Abs. 2 zulassungsfreien Fahrzeugen, haben auf ihre Kosten in regelmäßigen Zeitabständen feststellen zu lassen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; dies gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 5. Die Fahrzeuge sind hierzu nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage VIII dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorzuführen; er bestimmt Ort und Zeit der Vorführung.

(2) Die Untersuchungen der Fahrzeuge sind nach Anlage VIII durchzuführen.

(3) Wird bei der Untersuchung festgestellt, daß das Fahrzeug verkehrsunsicher ist, so darf es vor Beseitigung der Mängel nicht im Straßenverkehr verwendet werden.

(4) Der Monat, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung spätestens vorgeführt werden muß, ist durch eine Plakette nach Anlage IX nachzuweisen. Die Plakette wird von der Zulassungsstelle oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zugeteilt, wenn die bei der letzten Hauptuntersuchung festgestellten Mängel beseitigt worden sind und keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bestehen. Inhaber von Betrieben, denen die Eigenüberwachung gestattet worden ist, und Überwachungsorganisationen sowie amtlich anerkannte Werkstätten dürfen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde Plaketten anbringen, die nicht von den in Satz 2 genannten Stellen zugeteilt worden sind. Die Plakette muß am hinteren Kennzeichen des Fahrzeugs möglichst oberhalb des Dienststempels angebracht und so befestigt sein, daß sie sich nicht drehen läßt und beim Ablösen in jedem Fall zerstört wird; bei Fahrzeugen, die rote Kennzeichen (§ 28) führen, ist keine Plakette erforderlich. An Fahrzeugen ohne eigenes amtliches Kennzeichen muß die Plakette auf einem etwa 4 × 6 cm großen Schild angebracht sein, das an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs dauerhaft befestigt ist und gut lesbar den Hersteller des Fahrzeugs sowie die Fahrgestellnummer angibt. Die Plaketten und die für sie vorgesehenen Schilder dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(5) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die Vorführung zur nächsten Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Plakette nach Absatz 4 Satz 2 zugeteilt oder nach Absatz 4 Satz 3 angebracht hat, vermerkt werden

1. bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnissen,

2. bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis.

(6) Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Plakette versehen sein muß, eine solche Plakette nicht oder ist die auf ihr angezeigte Frist verstrichen, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Anbringung der erforderlichen Plakette den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Plakette Anlaß geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein."

34. § 29d erhält folgende Fassung:

„§ 29d

Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes

(1) Besteht für ein Fahrzeug, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, zugunsten des Halters und des berechtigten Führers die vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht, so gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Erfährt die Zulassungsstelle durch eine Anzeige (§ 29c) oder auf andere Weise, daß für das Fahrzeug zugunsten des Halters und des berechtigten Führers die vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht besteht, so hat sie unverzüglich den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder — bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist — die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Handelt es sich um einen Anhänger, so ist die Entstempelung in den etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnissen zu vermerken."

35. § 32 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern beträgt die höchstzulässige

1. Breite über alles
   a) allgemein — ausgenommen bei Schneeräumgeräten — 2,5 m,
   b) bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten 3,0 m,
   c) bei Anhängern hinter Krafträdern 1,0 m,
2. Höhe über alles 4,0 m,
3. Länge über alles
   a) bei Einzelfahrzeugen — ausgenommen Sattelanhänger —
      1. mit nicht mehr als zwei Achsen 11,0 m,
         jedoch bei Kraftomnibussen 12,0 m,
      2. mit mehr als zwei Achsen 12,0 m,
   b) bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) 15,0 m,
   c) bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeuge ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, die durch ein Gelenk unterteilt sind, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbständiges Fahrzeug darstellt), 16,5 m,
   d) bei Zügen (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge)
      1. allgemein 16,5 m,
      2. aus Kraftfahrzeugen mit Anhängern der in § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a, b, c, d, e und i genannten Art unter den dort erwähnten Voraussetzungen 18,0 m.

(2) Kraftfahrzeuge und Züge müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß die bei einer Kreisfahrt von 360° überstrichene Ringfläche mit einem äußeren Radius von 12 m keine größere Breite als 5,5 m hat. Dabei muß die vordere äußerste Begrenzung des Kraftfahrzeugs auf dem Kreis von 12 m Radius geführt werden. Beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in diesen Kreis darf kein Teil des Kraftfahrzeugs oder Zuges diese Gerade um mehr als 0,8 mm nach außen überschneiden."

36. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird vor den Worten „für die Gepäckbeförderung" das Wort „lediglich" eingefügt.

b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr, besonders im Berufsverkehr, eingesetzt werden, kann die Genehmigungsbehörde in dringenden Bedarfsfällen das Mitführen eines Omnibusanhängers zulassen; die Gesamtlänge des Zuges darf 18 m nicht übersteigen."

37. Nach § 32a wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Schleppen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden. Die Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) können in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen und dabei die erforderlichen Auflagen machen.

(2) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 genehmigt, so gelten folgende Sondervorschriften:

1. Das schleppende Fahrzeug darf jeweils nur ein Fahrzeug mitführen. Dabei muß das geschleppte Fahrzeug durch eine Person gelenkt werden, die die beim

Betrieb des Fahrzeugs als Kraftfahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Satz 2 gilt nicht, wenn die beiden Fahrzeuge durch eine Vorrichtung verbunden sind, die ein sicheres Lenken auch des geschleppten Fahrzeugs gewährleistet, und die Anhängelast nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch in keinem Fall mehr als 750 kg beträgt.

2. Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren.
3. Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat der Antragsteller nachzuweisen, daß für das zu schleppende Fahrzeug eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29 a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt.
4. Das geschleppte Fahrzeug bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug im Sinne des § 32.
5. Bezüglich der §§ 41, 53, 54, 55 und 56 gilt das geschleppte Fahrzeug als Kraftfahrzeug.
6. § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind nicht anzuwenden.
7. Fahrzeuge mit mehr als 4 t zulässigen Gesamtgewichts dürfen nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden.
8. Die für die Verwendung als Kraftfahrzeug vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen dürfen am geschleppten Fahrzeug angebracht sein. Soweit sie für Anhänger nicht vorgeschrieben sind, brauchen sie nicht betriebsfertig zu sein."

38. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht folgende Werte nicht übersteigen:

1. Achslast der Einzelachse 8,1 t, jedoch der Antriebsachse von Kraftfahrzeugen 10,0 t,
2. Achslast der Doppelachse
   a) allgemein 14,5 t,
   b) wenn der Abstand der Achsen voneinander mindestens 1,3 m beträgt 16,0 t,
3. zulässiges Gesamtgewicht
   a) Einzelfahrzeug — ausgenommen Sattelanhänger —
      1. Fahrzeug mit nicht mehr als zwei Achsen 16,0 t,
      2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen 22,0 t,
   b) Kraftomnibus, der als Gelenkfahrzeug ausgebildet ist, 22,0 t,
   c) Sattelkraftfahrzeug 32,0 t,
   d) Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge) 32,0 t.

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 t betragen. Straßenwalzen sind von den Vorstriften über Achslasten befreit."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen und bei Anhängern zur Lastenbeförderung müssen außen an der rechten Seite des Fahrzeugs jeweils über den Rädern die zulässigen Achslasten sowie am vorderen Teil der Fahrzeuge das zulässige Gesamtgewicht — bei Sattelanhängern auch die zulässige Aufliegelast — angeschrieben sein; die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens 49 mm, die Schriftstärke mindestens 7 mm betragen. Dies gilt nicht für eisenbereifte Anhänger, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden."

c) In Absatz 5 werden ersetzt:

In Satz 1 die Worte „eines zuständigen Beamten" durch die Worte „einer zuständigen Person" und die Worte „des Beamten" durch die Worte „dieser Person",

in Satz 5 die Worte „Der prüfende Beamte" durch die Worte „Die prüfende Person".

39. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Besetzung von Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als nach den Angaben im Kraftfahrzeugschein Plätze zulässig sind.

(2) Die Zahl der zulässigen Plätze ergibt sich aus dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und einem Durchschnittsgewicht von 65 kg — bei Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr von 75 kg — für jede erwachsene Person. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Durchschnittsgewicht von 50 kg zugrunde zu legen. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten, oder wenn die Ausstattung des Fahrzeugs dies erfordert, ist eine niedrigere Zahl von Plätzen festzulegen. Durch bauliche Maßnahmen muß sichergestellt sein, daß das zulässige Gesamtgewicht durch eine Überbesetzung des Fahrzeugs nicht überschritten werden kann; dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug ausschließlich für Fahrten verwendet wird, bei denen Stehplätze unzulässig sind.

(3) Je zwei nebeneinanderliegende Plätze dürfen im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs mit drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besetzt werden.

(4) Für Stehplätze müssen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein.

(5) Glasscheiben, die unmittelbar an Stehplätze angrenzen, müssen mit Schutzstangen versehen sein, wenn der untere Rand der Scheibe weniger als 1400 mm über dem Fußboden liegt und die Scheibe nicht aus vorgespanntem Glas besteht.

(6) Die Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze ist an gut sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift anzuschreiben."

40. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Motorleistung

Bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, bei Sattelkraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung sowie bei Lastkraftwagen- und Kraftomnibuszügen muß eine Motorleistung von mindestens 6 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein; das gilt nicht für die mit elektrischer Energie angetriebenen Fahrzeuge."

41. § 35a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „,Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen" gestrichen.

b) In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.

c) Als Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Sitze, ihre Lehnen und ihre Befestigung müssen so ausgeführt sein, daß sie sicheren Halt bieten und allen im Betrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind. Die obere Kante von Rückenlehnen muß so beschaffen sein, daß für Personen auf den dahinterliegenden Sitzen keine Verletzungen zu erwarten sind."

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Abmessungen der Sitze in Kraftomnibussen müssen den aus Anlage X ersichtlichen Mindestmaßen entsprechen. Die Sitzplätze müssen bei Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastplätzen so angeordnet sein, daß in der Längsrichtung ein mindestens 350 mm breiter Gang frei bleibt. Soweit im Gang Sitze zulässig sind, darf die Gangbreite durch Vorrichtungen für das Anbringen bis auf 280 mm verringert werden."

42. Nach § 35a werden folgende §§ 35b bis h eingefügt:

„§ 35b

Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge

(1) Die Einrichtungen zum Führen der Fahrzeuge müssen leicht und sicher zu bedienen sein.

(2) Für den Fahrzeugführer muß ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Bei Kraftomnibussen muß durch bauliche Maßnahmen sichergestellt sein, daß sich neben dem Fahrzeugführer weder sitzende noch stehende Personen aufhalten können.

§ 35c

Heizung und Lüftung

Geschlossene Führerräume in Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h müssen ausreichend beheizt und belüftet werden können.

§ 35d

Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, Fußboden

(1) Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muß sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen.

(2) Bei Kraftomnibussen darf die Trittstufe der Ein- und Ausstiege für Fahrgäste — bei mehreren Trittstufen die untere — höchstens 400 mm über der Fahrbahn liegen.

(3) Der Fußboden in Kraftomnibussen muß ausreichende Sicherheit gegen Ausgleiten bieten.

(4) Übergänge innerhalb von Kraftomnibussen, die Gelenkfahrzeuge sind, müssen so ausgeführt sein, daß sie von den Fahrzeuginsassen ohne Gefahr betreten werden können.

§ 35e

Türen

(1) Türen und Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß beim Schließen störende Geräusche vermeidbar sind.

(2) Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.

(3) Die Türbänder (Scharniere) von Drehtüren — ausgenommen Falttüren — an den Längsseiten von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h müssen auf der in der Fahrtrichtung vorn liegenden Seite der Türen angebracht sein. Dies gilt bei Doppeltüren für den Türflügel, der zuerst geöffnet wird; der andere Türflügel muß für sich verriegelt werden können. Türen müssen bei Gefahr von jedem erwachsenen Fahrgast geöffnet werden können.

(4) In Kraftomnibussen müssen Ein- und Ausstiege für die Fahrgäste an der rechten Fahrzeugseite liegen. Es müssen mindestens vorhanden sein:

1. bei Fahrzeugen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen ein Ein- und Ausstieg mit mindestens 650 mm lichter Weite,
2. bei Fahrzeugen mit mehr als 26 Fahrgastplätzen zwei Ein- und Ausstiege mit mindestens je 650 mm oder ein Ein- und Ausstieg mit mindestens 1200 mm lichter Weite.

(5) Bei Kraftomnibussen dürfen beim Einmannbetrieb im Linienverkehr für die Fahrgäste höchstens zwei Ein- und Ausstiege vorhanden oder in Gebrauch sein. Die Ein- und Ausstiege müssen so angeordnet sein, daß der Führer von seinem Sitz aus das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste beobachten kann. Türen müssen vom Führersitz aus geöffnet und geschlossen werden können; die Endstellungen der Türen müssen dem Führer sinnfällig angezeigt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als 3 km beträgt.

(6) Türen müssen während der Fahrt geschlossen sein.

§ 35f

Notausstiege in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen müssen Notausstiege vorhanden sein, und zwar an jeder Längsseite mindestens

1. ein Notausstieg bei nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen,
2. zwei Notausstiege bei 27 bis 50 Fahrgastplätzen,
3. drei Notausstiege bei 51 bis 80 Fahrgastplätzen,
4. vier Notausstiege bei mehr als 80 Fahrgastplätzen.

An der rechten Längsseite darf ein Notausstieg weniger vorgesehen werden, wenn sich in der Rückwand eine Tür mit einer lichten Weite von mindestens 430 mm oder ein Notausstieg befindet.

(2) Notausstiege sind

1. Fenster mit lichten Abmessungen von mindestens 600 mm × 430 mm. Sie müssen sich leicht und schnell öffnen, zerstören oder entfernen lassen. Die Ecken der Fenster, die als Notausstiege vorgesehen sind, können mit einem Radius bis zu 250 mm abgerundet sein. Durch Schutzstangen darf die Benutzung von Fenstern als Notausstiege nicht erschwert werden. Fenster mit lichten Abmessungen von mindestens 1200 mm × 430 mm gelten als zwei Notausstiege.
2. Türen in der linken Seitenwand mit einer lichten Weite von mindestens 430 mm. Die Türen müssen von innen jederzeit leicht geöffnet werden können.
3. bei Kraftomnibussen mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen die Ein- und Ausstiege, wenn alle Fahrzeuginsassen sie erreichen können.

(3) Notausstiege müssen durch die Aufschrift „Notausstieg" deutlich gekennzeichnet sein, soweit es sich nicht um Türen handelt.

§ 35g

Feuerlöscher in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen dürfen nur Handfeuerlöscher mit der amtlichen Zulassung für die Brandklassen

A (feste Stoffe, flammen- und glutbildend),
B (flüssige Stoffe, flammenbildend) und
C (auch unter Druck ausströmende gasförmige Stoffe, flammenbildend),

bei Oberleitungsomnibussen für die Brandklasse

E (Stoffe der Brandklassen A bis C unter Einwirkung elektrischen Stroms bis 1000 V)

mitgeführt und verwendet werden; es müssen in betriebsbereitem Zustand mindestens vorhanden sein

1. ein Löscher mit einem Füllgewicht von 6 kg in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen sowie in Kraftomnibussen im innerstädtischen Linienverkehr,
2. zwei Löscher mit einem Füllgewicht von je 6 kg in anderen Kraftomnibussen.

(2) Handfeuerlöscher sind in den Fahrzeugen an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle unterzubringen, ein Löscher in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugführers.

(3) Das Fahrpersonal muß mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.

(4) Die Fahrzeughalter müssen Handfeuerlöscher durch die Prüfdienste der Hersteller mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten auf Einsatzfähigkeit prüfen lassen. Auf einem am Löscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfdienstes und des Prüfers sowie der Tag der Prüfung angegeben sein.

(5) Verkehrsbetriebe mit größeren Fahrzeugbeständen können die Prüfung der Handfeuerlöscher nach Absatz 4 selbst durchführen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das damit betraute Personal eine fachliche Ausbildung durch die betreffenden Herstellerwerke erhalten hat und daß den landesrechtlichen Vorschriften über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte entsprochen wird.

§ 35h

Verbandkästen in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die dem Normblatt DIN 13 163, Ausgabe November 1957, entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

1. ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen sowie in Kraftomnibussen im innerstädtischen Linienverkehr,
2. zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

(2) Die Verbandkästen müssen an leicht zugänglicher Stelle untergebracht sein; diese Stelle ist deutlich zu kennzeichnen."

43. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Luftreifen an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen am ganzen Umfang und auf

der ganzen Breite der Lauffläche mit Profilrillen oder Einschnitten versehen sein. Die Profilrillen oder Einschnitte müssen an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm tief sein."

b) In § 36 Abs. 4 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen" durch die Worte „land- oder forstwirtschaftlichen", die Worte „land- und forstwirtschaftliche" durch die Worte „land- oder forstwirtschaftliche" und die Worte „deren Höchstgeschwindigkeit" jeweils durch die Worte „deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit" ersetzt. Vor dem Wort „Gesamtgewicht" wird das Wort „zulässiges" eingefügt.

44. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Radabdeckungen

Die Räder von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h und von Anhängern hinter solchen Fahrzeugen müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger oder Radeinbauten) versehen sein. Dies gilt nicht für eisenbereifte Fahrzeuge sowie für Anhänger, die in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichnet sind."

45. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „§ 22 Abs. 3" durch die Worte „§ 22a Abs. 1" ersetzt.

46. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Lenkvorrichtung

(1) Die Lenkvorrichtung muß leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs gewährleisten; sie ist, wenn nötig, mit einer Lenkhilfe zu versehen.

(2) Die Lenkvorrichtung von Kraftomnibussen, bei denen die zulässige Achslast der Vorderachse — bei mehreren gelenkten Vorderachsen die Summe der zulässigen Achslasten dieser Achsen — mehr als 4,5 t beträgt, muß mit einer Lenkhilfe versehen sein.

(3) Bei Versagen der Lenkhilfe muß die Lenkbarkeit des Fahrzeugs erhalten bleiben."

47. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung

Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder müssen eine hinreichend wirkende Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung der Fahrzeuge haben. Das Abschließen der Türen und das Abziehen des Schalterschlüssels gelten nicht als Sicherung im Sinne des Satzes 1."

48. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge — ausgenommen einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 400 kg sowie Krafträder mit oder ohne Beiwagen — müssen vom Führersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können."

49. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen genügt eine Bremse (Betriebsbremse), die so beschaffen sein muß, daß beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Beträgt das zulässige Gesamtgewicht nicht mehr als 250 kg und wird das Fahrzeug von Fußgängern an Holmen geführt, so ist keine Bremsanlage erforderlich; werden solche Fahrzeuge mit einer weiteren Achse verbunden und vom Sitz aus gefahren, genügt eine an der Zug- oder Arbeitsmaschine oder an dem einachsigen Anhänger befindliche Bremse nach § 65, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Krankenfahrstühlen" die Worte „und bei Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrstühlen aufweisen, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt," eingefügt.

c) An Absatz 6 wird angefügt:

„Beiwagen an Krafträdern müssen eine ausreichende Bremse haben."

d) In Absatz 9 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Die Bremsanlage muß vom ziehenden Fahrzeug aus bedient werden können oder selbsttätig wirken; sie muß den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert selbsttätig zum Stehen bringen."

In Satz 6 werden die Worte „durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Kraftfahrzeugs mitzubetätigende," gestrichen.

Satz 7 wird gestrichen.

e) In Absatz 10 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.

f) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „zulässige" gestrichen.

g) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Von den vorstehenden Vorschriften über Bremsen sind befreit:

1. Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 4 t und ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 8 km/h beträgt,

2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und von ihnen mitgeführte Fahrzeuge,
3. hinter Zugmaschinen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gefahren werden, mitgeführte
   a) Möbelwagen,
   b) Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,
   c) Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
   d) beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendete fahrbare Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,
   e) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,
   f) Fahrzeuge zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Geräten oder Erzeugnissen, wenn die Fahrzeuge eisenbereift oder in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gekennzeichnet sind.

Die Fahrzeuge müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Ungefederte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, jedoch höchstens 3 t erreicht, brauchen keine eigene Bremse zu haben."

h) Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5,5 t sowie andere Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t müssen außer den Bremsen nach den vorstehenden Vorschriften mit einer Dauerbremse ausgerüstet sein. Dauerbremsen an Anhängern müssen vom ziehenden Kraftfahrzeug aus bedient werden können. Satz 1 gilt für Sattelanhänger nur dann, wenn das um die Aufliegelast verringerte zulässige Gesamtgewicht 9 t übersteigt. Als Dauerbremse gelten Motorbremsen oder in der Bremswirkung gleichartige Vorrichtungen. Die Dauerbremse muß mindestens eine Leistung aufweisen, die der Bremsbeanspruchung beim Befahren eines Gefälles von 7 % und 6 km Länge durch das voll beladene Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h entspricht. Eine Dauerbremse ist nicht erforderlich

1. bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
2. bei Anhängern hinter solchen Kraftfahrzeugen,
3. bei den nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhängern hinter Kraftfahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gefahren werden,
4. bei Anhängern, bei denen die geforderte Dauerbremsleistung mit der in Absatz 9 vorgeschriebenen Bremse ohne Beeinträchtigung der geforderten Wirkung als Betriebsbremse erreicht wird."

i) Als Absatz 16 wird angefügt:

„(16) Druckluftbremsen und hydraulische Bremsen von Kraftomnibussen müssen auch bei Undichtigkeit an einer Stelle mindestens zwei Räder bremsen können, die nicht auf derselben Seite liegen. Bei Druckluftbremsen von Kraftomnibussen muß das unzulässige Absinken des Drucks im Druckluftbehälter dem Führer durch eine optisch oder akustisch wirkende Warnvorrichtung deutlich angezeigt werden."

50. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Die von Krafträdern, Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen gezogene Anhängelast darf weder das zulässige Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs noch den etwa vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen.

(2) Hinter Krafträdern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen dürfen Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Fahrzeug Allradbremse und der Anhänger nur eine Achse hat; Krafträder gelten trotz getrennter Bedienungsvorrichtungen für die Vorderrad- und Hinterradbremse als Fahrzeuge mit Allradbremse, Krafträder mit Beiwagen jedoch nur dann, wenn auch das Beiwagenrad eine Bremse hat. Werden einachsige Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse mitgeführt, so darf die Anhängelast

1. bei Krafträdern und Personenkraftwagen höchstens die Hälfte des um 75 kg erhöhten Leergewichts,

2. bei Kombinationskraftwagen höchstens die Hälfte des Leergewichts

des ziehenden Fahrzeugs, aber nicht mehr als 750 kg betragen.

(3) Das Leergewicht ist das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs mit vollständig gefüllten eingebauten Kraftstoffbehältern einschließlich des Gewichts aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Planengestell mit Planenbügeln und Planenlatten oder Planenstangen, Plane, Gleitschutzvorrichtungen, Belastungsgewichte), bei anderen Kraftfahrzeugen als Krafträdern und Personenkraftwagen zuzüglich 75 kg als Fahrergewicht."

51. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen".

b) An Absatz 1 wird angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anhänger hinter Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als 2 t beträgt."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anhängerkupplungen müssen selbsttätig wirken. Nicht selbsttätige Anhängerkupplungen sind jedoch zulässig,

1. wenn Kugelgelenkflächenkupplungen verwendet werden,
2. an Zugmaschinen und an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn der Führer den Kupplungsvorgang von seinem Sitz aus beobachten kann,
3. an Krafträdern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen,
4. an Anhängern hinter Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
5. zur Verbindung von Kraftfahrzeugen mit einachsigen Anhängern mit einer zulässigen Achslast von nicht mehr als 3 t.

In jedem Fall muß die Herstellung einer betriebssicheren Verbindung leicht und gefahrlos möglich sein."

52. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

„§ 44

Stützvorrichtung an Anhängern

(1) Sattelanhänger müssen eine Stützvorrichtung haben oder so beschaffen sein, daß eine solche Vorrichtung angebracht werden kann.

(2) Einachsige Anhänger müssen eine der Höhe nach einstellbare Stützvorrichtung haben, wenn die Deichsellast am Kuppelpunkt bei gleichmäßiger Lastverteilung mehr als 50 kg beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit zum Anheben der Deichsel geeignetem Kraftheber."

53. § 45 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei Kraftomnibussen dürfen Kraftstoffbehälter nicht im Fahrgast- oder Fahrerraum liegen. Sie müssen so angebracht sein, daß bei einem Brand die Ausstiege nicht unmittelbar gefährdet sind. Bei Kraftomnibussen müssen Behälter für Vergaserkraftstoff hinten oder seitlich unter dem Fußboden in einem Abstand von mindestens 500 mm von den Türöffnungen untergebracht sein. Kann dieses Maß nicht eingehalten werden, so ist ein entsprechender Teil des Behälters mit Ausnahme der Unterseite durch eine Blechwand abzuschirmen."

54. § 46 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Bei Kraftomnibussen dürfen Kraftstoffleitungen nicht im Fahrgast- oder Fahrerraum liegen. Bei diesen Fahrzeugen darf der Kraftstoff nicht durch Schwerkraft oder durch Überdruck im Kraftstoffbehälter gefördert werden."

55. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abgase und deren Ableitung".

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgase das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt."

56. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Geräuschentwicklung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so beschaffen sein, daß die Geräuschentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

(2) Besteht Anlaß zur Annahme, daß die Geräuschentwicklung des Fahrzeugs dieses Maß übersteigt, so ist der Führer des Fahrzeugs auf Weisung einer zuständigen Person verpflichtet, die Geräuschentwicklung durch ein Geräuschmeßgerät feststellen zu lassen. Liegt die Meßstelle nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht die Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 km beträgt. Nach der Messung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Messung zu erteilen. Die Kosten der Messung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn eine zu beanstandende Überschreitung des Geräuschwerts festgestellt wird."

57. § 49a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die Beleuchtungseinrichtungen" ersetzt.

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden."

58. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn wirkenden Scheinwerfern ausgerüstet sein, Krafträder — auch mit Beiwagen — mit einem Scheinwerfer. An mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren Breite 1000 mm nicht übersteigt, sowie an Krankenfahrstühlen und an Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrstühlen haben, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt, genügt ein Scheinwerfer. Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h genügen Leuchten ohne Scheinwerferwirkung. Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, ist vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht auf der linken Seite so anzubringen oder von Hand so mitzuführen, daß ihr Licht entgegenkommenden und überholenden Verkehrsteilnehmern gut sichtbar ist. Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht sind nur an mehrspurigen Kraftfahrzeugen zulässig.

(3) Die untere Spiegelkante von Scheinwerfern darf nicht höher als 1000 mm, bei Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Bauart das vorschriftsmäßige Anbringen der Scheinwerfer nicht zuläßt und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.

(4) Für das Fernlicht und für das Abblendlicht dürfen besondere Scheinwerfer vorhanden sein; sie dürfen so geschaltet sein, daß bei Fernlicht die Abblendscheinwerfer mitbrennen.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 100 m in der Längsachse des Fahrzeugs in Höhe der Scheinwerfermitten mindestens beträgt

a) 0,25 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 cm^3,

b) 0,50 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum über 100 cm^3,

c) 1,00 Lux bei anderen Kraftfahrzeugen.

Die Einschaltung des Fernlichts muß durch eine blau leuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden; bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichts durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h brauchen nur mit Scheinwerfern ausgerüstet zu sein, die den Vorschriften des Absatzes 6 Sätze 2 und 3 entsprechen.

(6) Paarweise verwendete Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht müssen so eingerichtet sein, daß sie nur gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Liegt die untere Spiegelkante der Scheinwerfer (Absatz 3 Satz 1) höher als 1000 mm, so darf die Beleuchtungsstärke unter den gleichen Bedingungen oberhalb einer Höhe von 1000 mm 1 Lux nicht übersteigen. Bei den an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen angebrachten Scheinwerfern, deren Anbringungshöhe 1200 mm übersteigt, darf die Hell-Dunkel-Grenze 15 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegen wie die Scheinwerfermitte. Bei Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht darf die 1 Lux-Grenze von dem der Scheinwerfermitte entsprechenden Punkt unter einem Winkel von 15° nach rechts ansteigen. Die Scheinwerfer müssen die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor den Scheinwerfern senkrecht zum auffallenden Licht in 150 mm Höhe über der Fahrbahn mindestens die in Absatz 5 angegebenen Werte erreicht.

(7) Die Beleuchtungsstärke ist bei stehendem Motor, vollgeladener Batterie und bei richtig eingestellten Scheinwerfern zu messen.

(8) Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sich die Neigung des Abblendlichtbündels in 10 m Entfernung auch im ungünstigsten Belastungszustand des Fahrzeugs um höchstens 200 mm verändern kann."

59. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Begrenzungsleuchten, Parkleuchten

(1) Kraftfahrzeuge — ausgenommen Krafträder ohne Beiwagen und Kraftfahrzeuge mit einer Breite von weniger als 1000 mm — müssen zur Kenntlichmachung ihrer seitlichen Begrenzung nach vorn mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein darf. Zulässig sind zwei zusätzliche Begrenzungsleuchten, die Bestandteil der Scheinwerfer sein müssen. Beträgt der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des

Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm, so genügen in die Scheinwerfer eingebaute Begrenzungsleuchten. Das Licht der Begrenzungsleuchten muß weiß oder schwachgelb sein; es darf nicht blenden. Die Begrenzungsleuchten müssen auch bei Fernlicht und Abblendlicht ständig leuchten. Bei Krafträdern mit Beiwagen muß eine Begrenzungsleuchte auf der äußeren Seite des Beiwagens angebracht sein. Krafträder ohne Beiwagen dürfen im Scheinwerfer eine Leuchte nach Art der Begrenzungsleuchten führen; Satz 5 ist nicht anzuwenden. An Elektrokarren sind Begrenzungsleuchten nicht erforderlich, wenn der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm beträgt; dasselbe gilt für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie von Fußgängern an Holmen geführt werden oder ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt.

(2) Die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsfläche der Begrenzungsleuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, muß nach Absatz 1 kenntlich gemacht werden.

(3) An Personenkraftwagen ohne Anhänger und an anderen Kraftfahrzeugen, deren Länge 6 m und deren Breite 2 m nicht übersteigen, genügen zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung beim Parken innerhalb geschlossener Ortschaften an der dem Verkehr zugewandten Fahrzeugseite

1. eine Leuchte (Parkleuchte), die nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigt und mindestens 600 mm (unterer Rand der Lichtaustrittsfläche) und höchstens 1550 mm (oberer Rand der Lichtaustrittsfläche) über der Fahrbahn angebracht sein muß, oder
2. eine mit der Schlußleuchte in einem Gerät vereinigte Parkleuchte für rotes Licht und eine mit der Begrenzungsleuchte in einem Gerät vereinigte Parkleuchte für weißes Licht oder
3. eine Schlußleuchte und eine Begrenzungsleuchte.

(4) Die Längsseiten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern dürfen durch weiße rückstrahlende Mittel kenntlich gemacht werden.

(5) An Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen können statt Begrenzungsleuchten rote, von besonderen Scheinwerfern angestrahlte Warnflaggen verwendet werden. Die Warnflaggen müssen mindestens 500 mm × 500 mm groß sein; sie dürfen oben und unten einen weißen Querstrich tragen. Die besonderen Scheinwerfer dürfen nicht blenden."

60. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

(1) Außer den in § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer mit weißem oder schwachgelbem Licht verwendet werden (§ 33 der Straßenverkehrs-Ordnung). Sie dürfen nicht höher als die in § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfer angebracht sein. Die Beleuchtungsstärke jedes Nebelscheinwerfers darf bei einer Entfernung von 25 m senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Mitte der Lichtaustrittsfläche und darüber höchstens 1 Lux betragen. Nebelscheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.

(2) Suchscheinwerfer und Rückfahrscheinwerfer fallen nicht unter die Vorschriften des Absatzes 1. Ein Suchscheinwerfer für eine Leistungsaufnahme von höchstens 35 W mit weißem oder schwachgelbem Licht ist zulässig; er darf nur zugleich mit dem Schlußlicht und der Beleuchtung des hinteren Kennzeichens einschaltbar sein. Ein oder zwei Rückfahrscheinwerfer für weißes oder schwachgelbes Licht sind zulässig, wenn sie so geneigt sind, daß sie die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchten. Rückfahrscheinwerfer müssen so geschaltet sein, daß sie bei Vorwärtsfahrt oder nach Abziehen des Schalterschlüssels nicht brennen können. Als Rückfahrscheinwerfer gelten Leuchten zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht; sie dürfen jedoch an solchen Zugmaschinen angebracht sein.

(3) Mit einer oder zwei Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein

a) Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Zollfahndung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,

b) Lösch- und Sonderkraftfahrzeuge aller Feuerwehren und Kommando-Kraftfahrzeuge der Berufsfeuerwehren,

c) Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge des Technischen Hilfswerks und des Luftschutzhilfsdienstes,

d) Kraftfahrzeuge, die nach dem Kraftfahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe anerkannt sind,

e) Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von kranken oder verletzten Personen geeignet sind, von jedermann benutzt werden können und nach dem Kraftfahrzeugschein als Krankenwagen anerkannt sind.

(4) Mit einer oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein

a) Kraftfahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen,

b) Weichenreinigungswagen, Kurvenschmierwagen und Turmwagen für Oberleitungen der Straßenbahnen und der Oberleitungsomnibusse,

c) Abschleppwagen,
d) Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,50 m, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat."

61. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge müssen nach hinten mit zwei ausreichend wirkenden Schlußleuchten für rotes Licht ausgerüstet sein, deren Lichtaustrittsfläche wenigstens 400 mm (unterer Rand) bis höchstens 1550 mm (oberer Rand) über der Fahrbahn liegen müssen. Kraftomnibusse dürfen mit zwei zusätzlichen, höher als 1550 mm über der Fahrbahn angebrachten Schlußleuchten ausgerüstet sein. Die Schlußleuchten müssen möglichst weit voneinander angebracht, der äußere Rand ihrer Lichtaustrittsfläche darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein. Elektrische Schlußleuchten dürfen an einer gemeinsamen Sicherung nur angeschlossen sein, wenn die Wirksamkeit der Schlußleuchten vom Führersitz aus überwacht werden kann. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur mit einer Schlußleuchte ausgerüstet zu sein. An Fahrzeugen des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen darf die Lichtaustrittsfläche der Schlußleuchten höher als 1550 mm über der Fahrbahn liegen.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei Bremsleuchten für rotes oder gelbes Licht ausgerüstet sein, die nach rückwärts die Betätigung der Betriebsbremse, bei Fahrzeugen nach § 41 Abs. 7 der mechanischen Bremse, anzeigen und auch bei Tage deutlich aufleuchten. Dies gilt nicht für Krafträder mit oder ohne Beiwagen sowie für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und für Krankenfahrstühle; an diesen Fahrzeugen vorhandene Bremsleuchten müssen den Vorschriften dieses Absatzes entsprechen, jedoch ist bei Krafträdern ohne Beiwagen nur eine Bremsleuchte zulässig. Bremsleuchten für rotes Licht, die in der Nähe der Schlußleuchten angebracht oder damit zusammengebaut sind, müssen stärker als diese leuchten. Bremsleuchten dürfen höchsten 300 mm (unterer Rand der Lichtaustrittsfläche) oberhalb der Höhe der Schlußleuchten (oberer Rand der Lichtaustrittsfläche) und höchstens 1550 mm (oberer Rand der Lichtaustrittsfläche) über der Fahrbahn angebracht sein; die Bremsleuchten von Fahrzeugen des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen dürfen höher als 1550 mm über der Fahrbahn liegen. Werden an Mehrspurfahrzeugen Bremsleuchten verwendet, die mit Blinkleuchten in einem Gerät vereinigt sind, genügt es, wenn bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten einer Blinkleuchte nur eine der beiden Bremsleuchten brennt.

(3) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Schluß- und Bremsleuchten, soweit sie für das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein; jedoch müssen mehrspurige Anhänger mit Schlußleuchten ausgerüstet sein, wie sie für mehrspurige Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die wirksame Fläche jedes Rückstrahlers muß mindestens 20 cm² betragen. Anhänger müssen mit zwei dreieckigen roten Rückstrahlern ausgerüstet sein; die Seitenlänge solcher Rückstrahler muß mindestens 150 mm betragen, die Spitze des Dreiecks muß nach oben zeigen. Rückstrahler dürfen nicht mehr als 400 mm (äußerer Rand) von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und höchstens 700 mm (unterer Rand) über der Fahrbahn angebracht sein. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur mit einem Rückstrahler ausgerüstet zu sein. An den hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten Schneeräumgeräten mit einer Breite von mehr als 3 m muß in der Mitte zwischen den beiden anderen Rückstrahlern ein zusätzlicher dreieckiger Rückstrahler angebracht sein. Dreieckige Rückstrahler sind an Kraftfahrzeugen nicht zulässig.

(5) Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Ist dies wegen der Bauart des Fahrzeugs nicht möglich, und beträgt der Abstand des äußersten Endes des Fahrzeugs von den zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht liegenden Ebenen, an denen sich die Schlußleuchten oder die Rückstrahler befinden, mehr als 1000 mm, so muß je eine der genannten Einrichtungen zusätzlich möglichst weit hinten und möglichst in der nach den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Höhe etwa in der Mittellinie der Fahrzeugspur angebracht sein. Nach hinten hinausragende fahrbare Anhängeleitern, Förderbänder und Kräne sind außerdem am Tage wie eine Ladung nach § 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung kenntlich zu machen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen. Sind einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einem Anhänger verbunden, so müssen — abgesehen von den Fällen des Absatzes 7 — an der Rückseite des Anhängers die für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Schlußleuchten angebracht sein. An einspurigen Anhängern hinter einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen und hinter Krafträdern — auch mit Beiwagen — genügen für die rückwärtige Sicherung eine Schlußleuchte und ein dreieckiger Rückstrahler.

(7) § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt entsprechend für die rückwärtige Sicherung von

a) land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können,
b) eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden."

62. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge

(1) In oder an Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t müssen zwei von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige, tragbare Sicherungsleuchten für gelbes oder rotes Dauerlicht oder gelbes Blinklicht oder zwei Fackeln oder diesen ähnliche Beleuchtungseinrichtungen mit ausreichender Brenndauer oder rückstrahlende Warneinrichtungen in betriebsbereitem Zustand mitgeführt werden, die zur Kenntlichmachung des Fahrzeugs auf ausreichende Entfernung bestimmt sind.

(2) An der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Anhängern vorhandene Bremsleuchten für gelbes Licht (§ 53 Abs. 2) oder Blinkleuchten für gelbes Licht (§ 54) dürfen so geschaltet sein, daß bei haltendem Fahrzeug abwechselnd an der linken und an der rechten Seite eine der beiden Leuchten aufleuchtet (Springlicht). Für diesen Zweck dürfen zwei zusätzliche Leuchten für gelbes Licht angebracht sein, wenn Bremsleuchten für gelbes Licht oder Blinkleuchten für gelbes Licht nicht vorhanden sind. Es muß gewährleistet sein, daß das Springlicht während der Fahrt nicht eingeschaltet sein kann."

63. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die so angebracht und beschaffen sein müssen, daß die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von anderen Verkehrsteilnehmern, für die ihre Erkennbarkeit von Bedeutung ist, deutlich wahrgenommen werden kann.

(2) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Führer sinnfällig angezeigt werden; dies gilt nicht für Fahrtrichtungsanzeiger an Krafträdern. Fahrtrichtungsanzeiger dürfen die Sicht des Fahrzeugführers nicht behindern.

(3) Als Fahrtrichtungsanzeiger sind zulässig

1. an der Vorderseite
   Blinkleuchten für gelbes Licht,
2. an der Rückseite
   a) Blinkleuchten für gelbes Licht oder
   b) Blinkleuchten für rotes Licht,
3. an den beiden Längsseiten
   a) Blinkleuchten für gelbes Licht oder
   b) Winker für gelbes Blinklicht oder
   c) Pendelwinker für gelbes Dauerlicht.

(4) Erforderlich sind

1. an mehrspurigen Kraftfahrzeugen
   paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Statt der Blinkleuchten an der Vorderseite dürfen Fahrtrichtungsanzeiger am vorderen Teil der beiden Längsseiten angebracht sein. An Fahrzeugen mit einer Länge von nicht mehr als 4 m und einer Breite von nicht mehr als 1,60 m genügen Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten. An Fahrzeugen, bei denen der Abstand zwischen den einander zugekehrten äußeren Rändern der Lichtaustrittsflächen der Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite mehr als 6 m beträgt, müssen zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten angebracht sein;
2. an Krafträdern
   a) paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der Blinkleuchten muß von der durch die Längsachse des Kraftrades verlaufenden senkrechten Ebene bei den an der Rückseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 120 mm, bei den an der Vorderseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 170 mm und vom Rand der Lichtaustrittsfläche des Scheinwerfers mindestens 100 mm betragen oder
   b) Blinkleuchten an den beiden Längsseiten. Der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der Blinkleuchten von der durch die Längsachse des Kraftrades verlaufenden senkrechten Ebene muß mindestens 280 mm betragen.

   Der untere Rand der Lichtaustrittsfläche von Blinkleuchten an Krafträdern muß mindestens 350 mm über der Fahrbahn liegen. Wird ein Beiwagen mitgeführt, so müssen die für die betreffende Seite vorgesehenen Blinkleuchten an der Außenseite des Beiwagens angebracht sein;
3. an Anhängern
   paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite.

(5) Fahrtrichtungsanzeiger sind nicht erforderlich an offenen Elektrokarren, einachsigen Zugmaschinen, einachsigen Arbeitsmaschinen, offenen Krankenfahrstühlen, Kleinkrafträdern sowie an folgenden Arten von Anhängern:

eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,

land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten,

einachsigen Anhängern hinter Krafträdern.

(6) Fahrtrichtungsanzeiger an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den vorstehenden Vorschriften entsprechen."

64. Nach § 54 werden folgende §§ 54a und 54b eingefügt:

„§ 54a

Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen

Kraftomnibusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Durch die Innenbeleuchtung darf die Sicht des Führers nicht beeinträchtigt werden.

§ 54b

Windsichere Handlampe

In Kraftomnibussen muß außer den nach § 53a Abs. 1 erforderlichen Warneinrichtungen eine von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige windsichere Handlampe mitgeführt werden."

65. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Als Vorrichtungen für Schallzeichen dürfen Hupen und Hörner angebracht sein, die einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist. Die Lautstärke darf in 7 m Entfernung von dem Anbringungsort der Schallquelle am Fahrzeug und in einem Höhenbereich von 500 mm bis 1500 mm über der Fahrbahn an keiner Stelle 104 DIN-phon übersteigen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Andere als die in den Absätzen 2 und 4 beschriebenen Vorrichtungen für Schallzeichen sowie Sirenen dürfen an Kraftfahrzeugen nicht angebracht sein."

c) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

66. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Funkentstörung

Die Zündanlagen von Otto-Motoren in Kraftfahrzeugen müssen funkentstört sein."

67. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kraftfahrzeuge müssen Rückspiegel haben, die so beschaffen und angebracht sind, daß der Führer des Fahrzeugs nach rückwärts alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann. Es sind erforderlich

1. ein Innenspiegel und ein Außenspiegel bei allen Kraftfahrzeugen außer bei den unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten,
2. zwei Außenspiegel an Kraftfahrzeugen, bei denen die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts durch Innenspiegel nicht oder nur bei unbeladenem Fahrzeug möglich ist,
3. ein Rückspiegel bei
   a) Krafträdern,
   b) anderen Zugmaschinen als Straßenzugmaschinen mit Führerhaus."

68. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kilometerzähler" durch das Wort „Wegstreckenzähler" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Kilometerzähler" durch das Wort „Wegstreckenzähler" ersetzt, die Worte „Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht (§ 39 Abs. 2) von nicht mehr als 400 kg und" werden gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzeige der in Absatz 1 genannten Geräte darf vom Sollwert abweichen

a) bei Geschwindigkeitsmessern in den letzten beiden Dritteln des Anzeigebereichs — jedoch mindestens von der 50 km/h-Anzeige ab, wenn die letzten beiden Drittel des Anzeigebereichs oberhalb der 50 km/h-Anzeige liegen — 0 bis plus 7 vom Hundert des Skalenendwerts; bei Geschwindigkeiten von 20 km/h und darüber darf die Anzeige den Sollwert nicht unterschreiten,

b) bei Wegstreckenzählern plus/minus 4 vom Hundert."

69. § 57a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit einem eichfähigen Fahrtschreiber sind auszurüsten:

1. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, ferner nicht für Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, es sei denn, daß es sich um Kraftfahrzeuge der Bundeswehrverwaltung oder um Kraftomnibusse handelt."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schaublätter — bei mehreren miteinander verbundenen Schaublättern (Schaublattbündel) das erste Blatt — sind vor Antritt der Fahrt mit dem Namen der Führer sowie dem Ausgangspunkt und Datum der ersten Fahrt zu bezeichnen; ferner ist der Stand des Wegstreckenzählers am Beginn und am Ende der Fahrt oder beim Einlegen und bei der Entnahme des Schaublatts vom Kraftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten einzutragen. Es dürfen nur Schaublätter mit Prüfzeichen verwendet werden, die für den verwendeten Fahrtschreibertyp zugeteilt sind. Die Schaublätter sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen; der Kraftfahrzeughalter hat sie ein Jahr lang

aufzubewahren. Auf jeder Fahrt muß mindestens ein Ersatzschaublatt mitgeführt werden."

70. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „an beiden Seiten" die Worte „und an der Rückseite" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anhänger" die Worte „, für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden," eingefügt.

71. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Baujahr" die Worte „(nicht bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen)" eingefügt.

b) An Absatz 1 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für die in § 53 Abs. 7 bezeichneten Anhänger."

72. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung an deren Vorderseite, bei Anhängern die Anbringung an deren Rückseite."

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Winkel" durch das Wort „Vertikalwinkel" ersetzt.

c) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Bei allen Fahrzeugen mit Ausnahme von Elektrokarren und ihren Anhängern darf der untere Rand des vorderen Kennzeichens nicht weniger als 200 mm, der des hinteren Kennzeichens nicht weniger als 300 mm — bei Kraftrollern nicht weniger als 200 mm — über der Fahrbahn liegen."

73. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Besondere Vorschriften für Omnibusanhänger

(1) Auf Omnibusanhänger sind die nachstehend bezeichneten, für Kraftomnibusse geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:

§ 34a (Besetzung der Fahrzeuge),

§ 35a Abs. 4 (Sitze, Durchgang),

§ 35d Abs. 2 bis 4 (Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, Fußboden),

§ 35e Abs. 4 (Türen),

§ 35f (Notausstiege),

§ 35g (Feuerlöscher), es genügt jedoch ein Feuerlöscher auch in Omnibusanhängern mit mehr als 26 Fahrgastplätzen,

§ 35h (Verbandkästen), es genügt jedoch ein Verbandkasten auch in Omnibusanhängern mit mehr als 26 Fahrgastplätzen,

§ 53 Abs. 1 Satz 2 (zusätzliche Schlußleuchten),

§ 54a (Innenbeleuchtung),

§ 72 Abs. 2 (Übergangsvorschriften zu den vorstehend genannten Vorschriften).

(2) Omnibusanhänger dürfen nicht breiter sein als das ziehende Fahrzeug.

(3) Das zulässige Gesamtgewicht von Omnibusanhängern — außer von aufgesattelten Anhängern — darf nicht mehr als 80 vom Hundert des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Fahrzeugs betragen.

(4) Omnibusanhänger müssen eine Einrichtung haben, die eine sichere Verständigung mit dem Fahrpersonal des ziehenden Fahrzeugs gestattet.

(5) Übergänge zwischen Kraftomnibussen und Omnibusanhängern müssen so ausgeführt sein, daß sie von den Fahrzeuginsassen ohne Gefahr betreten werden können.

(6) Omnibusanhänger müssen mit einer auf alle Räder wirkenden Druckluftbremse versehen sein."

74. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen

Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß bei verkehrsüblichem Betrieb der Fahrzeuge durch elektrische Einwirkung weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können."

75. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

76. In § 64 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist" durch die Worte „und 1a und § 35d Abs. 1 sind" ersetzt.

77. An § 64a wird angefügt:

„Andere Vorrichtungen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig."

78. § 64b erhält folgende Fassung:

„§ 64b

Kennzeichnung

An jedem Gespannfahrzeug — ausgenommen Kutschwagen, Personenschlitten und fahrbare land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte — müssen auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein."

79. In § 65 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen" ersetzt durch die Worte „land- oder forstwirtschaftlichen".

80. In § 66 werden die Worte „land- und forstwirtschaftliche" ersetzt durch die Worte „land- oder forstwirtschaftliche".

81. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern

(1) Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes oder schwachgelbes Licht ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muß am Fahrrad so angebracht sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann. Bei elektrischer Fahrradbeleuchtung sind nur Lichtanlagen für 3 W Nennleistung zulässig.

(2) Fahrräder müssen an der Rückseite mit einer Schlußleuchte für rotes Licht und mit einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein. Der untere Rand der Schlußleuchte muß mindestens 400 mm, der untere Rand des Rückstrahlers darf nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn liegen. Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem roten Rückstrahler versehen sein; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Tretteile (Pedale) mit gelben Rückstrahlern versehen sein.

(4) An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen angebracht sein; als Beleuchtungseinrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen vorschriftsmäßig angebracht und ständig betriebsfertig sein; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Verdecken hinter Fahrrädern mitgeführte Anhänger die Schlußleuchte oder den roten Rückstrahler, so müssen die Schlußleuchte oder der Rückstrahler auch am Anhänger angebracht sein.

(5) Die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern für gelbes Licht ist zulässig. Die Seiten der Fahrräder dürfen durch weiße rückstrahlende Mittel zusätzlich kenntlich gemacht sein.

(6) Elektrische Fahrradscheinwerfer müssen so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit der Schlußleuchte brennen können.

(7) In den Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

(8) Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 befreit."

82. § 67 a erhält folgende Fassung:

„67 a

(1) Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) sind Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³.

(2) Fahrräder mit Hilfsmotor sind Fahrzeuge, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die üblichen Merkmale von Fahrrädern aufweisen, jedoch zusätzlich als Antriebsmaschine einen Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ haben. Die üblichen Merkmale von Fahrrädern gelten als vorhanden, wenn

a) der Durchmesser des Hinterrades einschließlich der Bereifung nicht kleiner ist als 580 mm,

b) die wirksame Länge der Tretkurbel mindestens 125 mm beträgt,

c) die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 40 km/h nicht überschreitet.

(3) Wie Fahrräder mit Hilfsmotor werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 behandelt

a) Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 1 PS nicht überschreitet,

b) Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, wenn sie vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind und das Gewicht des betriebsfähigen Fahrzeugs mit dem Hilfsmotor, jedoch ohne Werkzeug und ohne den Inhalt des Kraftstoffbehälters, bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Lasten eingerichtet sind, auch ohne Gepäckträger, 33 kg nicht übersteigt; diese Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweisitzigen Fahrzeugen (Tandems) und Fahrzeugen mit drei Rädern.

(4) Für Fahrräder mit Hilfsmotor und für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gelten die Vorschriften für Kleinkrafträder. § 45 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 2 bis 6 sind nicht anzuwenden. Die Fahrzeuge müssen mit einem Scheinwerfer für Dauerabblendlicht ausgerüstet sein, dessen Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor dem Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Die Leistungsaufnahme der Glühlampe im Scheinwerfer muß 15 W betragen. Statt § 55 gilt § 64 a. Die Ausrüstung mit Pedalrückstrahlern (§ 67 Abs. 3) ist zulässig. Beträgt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h, so sind auch die §§ 38 a und 57 nicht anzuwenden, jedoch gelten § 65 statt § 41, § 66 statt § 56 und statt der Vorschriften dieses Absatzes über Scheinwerfer für Dauerabblendlicht die Vorschriften des § 67 Abs. 1; außerdem ist § 67 Abs. 2 bis 7 statt der §§ 49 a, 53 und 54 anzuwenden.

(5) Anhänger hinter den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fahrzeugen werden bei Anwendung der Bau- und Betriebsvorschriften wie Anhänger hinter Fahrrädern behandelt, wenn

1. die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 20 km/h nicht überschreitet oder
2. die Anhänger vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Auf andere Anhänger hinter den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fahrzeugen sind die Vorschriften über Anhänger hinter Kleinkrafträdern anzuwenden."

83. § 67b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen, wenn ihr regelmäßiger Standort sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein gültiges Versicherungskennzeichen (Absätze 2 bis 7) oder ein amtliches Kennzeichen (Absatz 8) führen."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Fahrrad mit Hilfsmotor" durch das Wort „Fahrzeug", in Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Beamten" durch das Wort „Personen" ersetzt. Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Versicherungskennzeichen und Bescheinigung dürfen dem Halter erst nach Entrichtung der Prämie für das Verkehrsjahr ausgehändigt werden, für das sie gelten sollen; sie verlieren ihre Geltung mit dem Ablauf dieses Verkehrsjahrs."

c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 gestrichen.

d) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Beschriftung der Versicherungskennzeichen ist im Verkehrsjahr 1960 schwarz auf weißem Grund, im Verkehrsjahr 1961 blau auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 1962 grün auf weißem Grund; die Farben wiederholen sich in den folgenden Verkehrsjahren jeweils in dieser Reihenfolge und Zusammensetzung. Der Rand hat dieselbe Farbe wie die Schriftzeichen."

In Satz 7 werden die Worte „am Fahrrad mit Hilfsmotor" durch die Worte „am ziehenden Fahrzeug" ersetzt.

e) Als Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrrädern mit Hilfsmotor (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Fahrrades mit Hilfsmotor an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten) dürfen mit Versicherungskennzeichen unternommen werden, deren Beschriftung und Rand rot sind; § 28 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden. Für die Meldung solcher Versicherungskennzeichen gilt Absatz 5 Buchstaben e und d nicht; als Halter ist der Versicherungsnehmer anzugeben."

f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „des Fahrrades mit Hilfsmotor" durch die Worte „eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge", in Satz 3 die Worte „von Kleinkrafträdern" durch die Worte „von Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h entsprechend", in Satz 4 die Worte „nach § 67a Abs. 6" durch die Worte „nach § 18 Abs. 5 oder 6" ersetzt.

84. § 70 erhält folgenden Absatz 3a:

„(3a) Durch Verwaltungsakt für ein Fahrzeug genehmigte Ausnahmen von der Zulassungspflicht, der Betriebserlaubnispflicht, der Kennzeichenpflicht oder den Bau- oder Betriebsvorschriften sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde (z. B. Kraftfahrzeugschein) nachzuweisen, die bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Bei Fahrzeugen der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 Buchstaben a und b bezeichneten Arten und bei den auf Grund des § 70 Abs 1 Nr. 1 von der Zulassungspflicht befreiten Elektrokarren genügt es, daß der Halter eine solche Urkunde aufbewahrt; er hat sie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen."

85. § 72, § 72a, § 73 und § 74 werden durch folgenden § 72 ersetzt:

„§ 72

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

§ 4 (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen)

gilt für Fahrzeuge der Klasse 5 ab 1. April 1961. Jedoch dürfen Personen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 beantragt haben, bis zu diesem Tage Kraftfahrzeuge der Klasse 5 ohne Fahrerlaubnis führen, wenn sie die Bestätigung der zuständigen Behörde über die Einreichung des Antrags bei sich haben. Die Bestätigung ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; sie ist von der Verwaltungsbehörde bei der Aushändigung des Führerscheins einzuziehen.

§ 5 (Einteilung der Fahrerlaubnisse)

Fahrerlaubnisse der Klasse 3 gelten bis zum 1. Januar 1961 auch für Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 3,5 t; sind sie vor dem 1. September 1953 erteilt worden, so darf das Leergewicht des Fahrzeugs 3,7 t betragen. Der Inhaber der Fahrerlaubnis kann bis zum 1. Juli 1961 beantragen, daß die Erlaubnis für die Zeit nach dem 31. Dezember 1960 gebührenfrei entsprechend erweitert wird; § 11 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 (Beifügung einer Bescheinigung über den Nachweis ausreichender Kenntnisse bei Anträgen auf Erteilung von Fahrerlaubnissen der Klasse 5)

tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

§ 14 Abs. 1 letzter Satz (Vermerke über allgemeine Fahrerlaubnisse auf Sonderführerscheinen)

tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 15a (Höchstdauer der täglichen Lenkung bestimmter Fahrzeuge)

tritt für folgende Fahrzeuge erst am 1. April 1961 in Kraft:

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8, jedoch nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen,
4. Kraftomnibusse im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km.

§ 15a Abs. 4 (Fahrtennachweise)

gilt beim Führen von Fahrzeugen mit regelmäßigem Standort im Saarland erst ab 1. Januar 1961.

§ 15d (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht)

gilt für die Führer von Fahrzeugen, die nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, erst vom 1. Januar 1961 an.

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 (Kleinkrafträder)

Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 sind wie Kleinkrafträder zu behandeln, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 1 PS nicht überschreitet.

§ 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge)

gilt

ab sofort für Kleinkrafträder sowie für Kraftfahrzeuge der Klasse 5, mit Ausnahme der Krankenfahrstühle,

ab 1. Juli 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen,

ab 1. Januar 1964 für die anderen Kraftfahrzeuge,

von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an für die anderen Anhänger.

Beim Führen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen genügt es bis zum Inkrafttreten des § 18 Abs. 3, statt eines der in § 18 Abs. 5 vorgeschriebenen Nachweise eine Bescheinigung der Zulassungsstelle darüber mitzuführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die Bescheinigung darf für Arbeits- und Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h nur erteilt werden, wenn der Zulassungsstelle nachgewiesen worden ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt; vom 1. Oktober 1960 an muß auf ihr das etwa zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsstelle vermerkt sein. Die Zulassungsstelle kann die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs anordnen.

§ 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 (Kennzeichenpflicht für Kleinkrafträder)

gilt für Kleinkrafträder mit regelmäßigem Standort im Saarland vom 1. Oktober 1960 an.

§ 18 Abs. 5 Satz 2 (Bestätigung der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem genehmigten Typ)

gilt

ab 1. Oktober 1960 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge,

ab 1. Juli 1963 für die anderen Fahrzeuge.

§ 18 Abs. 5 Satz 3 (Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens)

gilt ab 1. Oktober 1960.

§ 18 Abs. 6 Satz 2 (Bestätigung der Übereinstimmung des Motors mit dem genehmigten Typ)

gilt

ab 1. Oktober 1960 für Motoren, die erstmals in den Verkehr kommen,

ab 1. Juli 1963 für die anderen Motoren.

§ 20 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 und § 21 letzter Satz (Eintragung von Ausnahmen in den Fahrzeugbrief)

Soweit bisher anders verfahren worden ist, sind die Eintragungen von der Zulassungsstelle nachzuholen, wenn diese sich aus anderen Gründen mit dem Brief befaßt, spätestens bis zum 1. Juli 1963; der Verfügungsberechtigte hat den Brief der Zulassungsstelle nötigenfalls rechtzeitig vorzulegen.

§ 22a (Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile)

gilt — mit Ausnahme von Warneinrichtungen nach § 53a Abs. 1 — nicht für Fahrzeugteile, die vor dem 1. Januar 1954 (im Saarland: vor dem 1. Juli 1961) in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen)

gilt für Heizungen für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen und tritt im übrigen in Kraft

am 1. April 1961 für Heizgeräte (Heizanlagen mit selbständiger Wärmeerzeugung),

am 1. Januar 1962 für Heizeinrichtungen (Heizanlagen zur Übertragung von Wärme, die beim Betrieb des Fahrzeugmotors entsteht), wenn die Fahrzeuge, in denen sie angebracht sind, nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen, für andere Heizeinrichtungen nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 3 (Sicherheitsglas)

gilt nicht für Sicherheitsglas, das vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden ist und an Fahrzeugen verwendet wird, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 4 (Bremsbeläge)

gilt nur für Bremsbeläge, die nach dem 1. April 1958 hergestellt worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die ab 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 6 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen)

gilt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor und ihren Anhängern nicht für Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 10 (Nebelscheinwerfer)

gilt nicht für Nebelscheinwerfer, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 11 (Kennleuchten für blaues Blinklicht)

gilt nicht für Kennleuchten für blaues Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 12 (Kennleuchten für gelbes Blinklicht)

gilt nicht für Kennleuchten für gelbes Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 17 (Fahrtrichtungsanzeiger)

gilt nicht für Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger, die vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 18 (Glühlampen)

gilt für Glühlampen für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht und ab 1. Januar 1961 für sonstige nach diesem Tage hergestellte Glühlampen. Soweit für Glühlampen für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer danach eine Bauartgenehmigung noch nicht erforderlich ist, darf die Leistungsaufnahme der Glühlampen bei einer Nennspannung von 6 oder 12 V höchstens je 35 W, bei einer Nennspannung von 24 V höchstens je 50 W betragen.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 19 (Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne)

gilt nicht für Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne, die vor dem 1. Januar 1959 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 22 (Lichtmaschinen für Fahrräder)

gilt nicht für Lichtmaschinen, die vor dem 1. Juli 1956 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 24 (Beiwagen)

gilt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h nicht für Beiwagen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 25 (Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen)

gilt nur für Sicherheitsgurte, die nach dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 26 (Leuchten zur Sicherung von Ladungen)

tritt für Leuchten zur Sicherung von Ladungen erst am 1. Juli 1963 in Kraft, jedoch nur für Leuchten, die nach diesem Tage erstmals in Gebrauch genommen werden.

§ 22 a Abs. 2 (Prüfzeichen)

gilt nicht für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und lichttechnische Einrichtungen — ausgenommen Warneinrichtungen nach § 53 a Abs. 1 —, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 23 Abs. 1 Satz 3 (Anforderungen an Fahrzeugbriefe)

Im Saarland vor dem 1. September 1959 ausgefertigte Fahrzeugbriefe bleiben auch dann gültig, wenn sie kein für die Bundesdruckerei geschütztes Wasserzeichen haben.

§ 23 Abs. 1 letzter Satz (Verwendung der Bezeichnung „Kombinationskraftwagen")

Bis zum 1. Oktober 1960 sind Kraftfahrzeugbriefe und Kraftfahrzeugscheine von Kombinationskraftwagen und Kraftomnibussen den Zulassungsstellen zur Berichtigung vorzulegen, wenn die Art des Fahrzeugs unrichtig angegeben ist.

§ 24 letzter Halbsatz (Eintragung des Tages der ersten Zulassung in das Anhängerverzeichnis)

tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Ist der Tag der ersten Zulassung nicht bekannt und nicht festzustellen, so genügt die Angabe des Jahres der ersten Zulassung.

§ 27 Abs. 1 (Berichtigung der Fahrzeugpapiere)

Hat die Zulassungsstelle bei der bis zum 30. Juni 1958 (im Saarland: bis zum 31. Dezember 1958) durchzuführenden Umkennzeichnung der Fahrzeuge auf die Vorlage eines Fahrzeugbriefs verzichtet, so genügt es, wenn sie den Brief berichtigt, sobald er aus anderem Anlaß vorgelegt wird.

§ 28 (Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten)

Im Saarland dürfen bis zum 1. Januar 1961 Kennzeichen auf Grund der Dritten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 3. Januar 1950 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 293) zugeteilt werden; sie werden spätestens am 1. Juli 1961 ungültig.

§ 29 und die Anlagen VIII und IX (Untersuchung der Fahrzeuge, Plakette)

treten für Kraftfahrzeuge der Klasse 5 nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Verkehr in Kraft. Im übrigen gelten sie

1. hinsichtlich der Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen

   ab 1. Januar 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen, sowie für Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer,

   von dem Tage, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt und dem Halter mitteilt, spätestens vom 1. Januar 1963 an für die anderen Fahrzeuge.

   Der Tag, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt hat, ist in den Fahrzeugschein und gegebenenfalls in die Anhängerverzeichnisse, bei zulassungsfreien Fahrzeugen in den nach § 18 Abs 5 erforderlichen Nachweis einzutragen; der Halter hat der Zulassungsstelle den Schein und die Verzeichnisse oder den Nachweis zu diesem Zweck unverzüglich vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten des § 29 haben die Zulassungsstellen in angemessenen, von den zuständigen obersten Landesbehörden festzusetzenden Zeitabständen die Vorführung der kennzeichenpflichtigen Fahrzeuge und ihrer Anhänger zur Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr anzuordnen. Die Fahrzeuge sind zur Prüfung an dem in der Anordnung bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit vorzuführen. Für die Untersuchung gilt vom 1. Januar 1961 an die Anlage VIII;

2. hinsichtlich der Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen:

   ab 1. Januar 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen,

   vom Tage der ersten Hauptuntersuchungen an für die anderen Fahrzeuge.

   Zur ersten Hauptuntersuchung sind vorzuführen

   im Jahre 1962 die Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

   im Jahre 1963 die Fahrzeuge, die in den Jahren 1954, 1955, 1956 und 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

   im Jahre 1964 die Fahrzeuge, die in den Jahren 1958, 1959 und 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten)

tritt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge am 1. Juli 1961,

für die anderen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr in Kraft.

§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Länge von Zügen) gilt

1. für Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge ab 1. Januar 1958 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. April 1963 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Züge, jedoch für Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

Soweit § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d hiernach noch nicht gilt, ist ab 1. Juli 1960 bis zum 1. April 1961 — bei Kraftomnibuszügen bis zum 1. April 1962 — eine Zuglänge von 20 m und ab 1. April 1961 — bei Kraftomnibuszügen ab 1. April 1962 — eine Zuglänge von 18 m zulässig.

§ 32 Abs. 2 (Kurvenläufigkeit)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibuszüge, außerdem ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. Juli 1961) für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge sowie für Züge und Sattelkraftfahrzeuge aus solchen Fahrzeugen.

§ 32 a Satz 4 (hinter Kraftomnibussen nur Gepäckanhänger zulässig)

tritt bei Kraftomnibussen, für die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande Genehmigungen erteilt worden sind, erst mit dem Ablauf der Genehmigungen in Kraft, die am 1. Mai 1956 (im Saarland: am 1. August 1960) bestanden haben, spätestens aber am 1. April 1964. Soweit es sich um Linien handelt, die von der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost bereits vor dem 1. Mai 1956 betrieben worden sind, gilt § 32 a Satz 4 für Kraftomnibusse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erst ab 1. April 1962.

§ 33 (Schleppen von Fahrzeugen)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960.

§ 34 Abs. 1 Satz 3 (Achsabstand bei Doppelachsen)

Im Saarland gelten bis zur Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 1 als Doppelachse zwei Achsen mit einem Abstand von nicht weniger als 0,9 m und nicht mehr als 1,35 m voneinander.

§ 34 Abs. 3 Satz 1 (Achslasten und Gesamtgewichte) gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (im Saarland: ab 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. April 1961 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge, jedoch für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

Soweit § 34 Abs. 3 Satz 1 hiernach noch nicht in Kraft getreten ist und § 35 oder § 42 nicht entgegenstehen, dürfen ab 1. Juli 1960 betragen:

	Im Bundesgebiet ohne Saarland	Im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland
a) die Achslast		
1. Einzelachse	10 t	13 t
2. Doppelachse	16 t	21 t
b) das zulässige Gesamtgewicht		
1. Fahrzeug mit zwei Achsen	16 t	19 t
2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen	24 t	26 t
3. Sattelkraftfahrzeug	35 t	35 t
4. Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge)	40 t	35 t

§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. August 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind; bei diesen Fahrzeugen darf die Doppelachslast 16 t betragen.

§ 34 Abs. 4 (Angabe der Achslasten und Gewichte am Fahrzeug)

tritt in Kraft am 1. April 1961.

§ 34 a (Besetzung von Kraftomnibussen)

Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 4 bis 6 gelten für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge und ab 1. Januar 1961 auch für andere Fahrzeuge. Absatz 2 Satz 4 tritt in Kraft am 1. Januar 1962 für Fahrzeuge, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen, für andere Fahrzeuge nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 35 (Motorleistung)

gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. April 1963 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge, jedoch für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

§ 35 a Abs. 1 a Satz 1 (Beschaffenheit von Sitzen)
Die Vorschrift über die Beschaffenheit der Lehnen tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, für andere nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 35 a Abs. 1 a Satz 2 (Beschaffenheit der oberen Kante von Rückenlehnen an Sitzen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961.

§ 35 a Abs. 2 (Beifahrersitz an Zugmaschinen)

gilt nicht für Zugmaschinen, die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 35 a Abs. 4 (Sitze, Gangbreite)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Januar 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35 b Abs. 2 Satz 2 (Sichtfeld für die Führer von Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961 für Kraftomnibusse, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen, am 1. Juli 1961 für andere Kraftomnibusse.

§ 35 c (Heizung und Lüftung)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962.

§ 35 d Abs. 2 (Höhe der Trittstufen bei Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35 e Abs. 1 (Vermeidung störender Geräusche beim Schließen der Türen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35 e Abs. 2 (Vermeidung des unbeabsichtigten Öffnens der Türen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35 e Abs. 3 (Türbänder)

gilt für Kraftomnibusse, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, und tritt in Kraft am 1. Juli 1963 für andere Fahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35 e Abs. 4 (Ein- und Ausstiege bei Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die lichte Weite der Einstiege weniger als 650 mm betragen.

§ 35 f Abs. 1 und 2 (Notausstiege)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind und der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, müssen in der Rückwand oder am hinteren Teil der linken Seitenwand eine Nottür haben. Die Nottür in der Rückwand kann durch ein Fenster in der Rückwand ersetzt werden, dessen lichte Weite mindestens 1200 mm × 430 mm betragen muß, und dessen Verglasung im Falle der Gefahr in kürzester Zeit beseitigt werden kann. Abrundungen des Fensters in der Rückwand sind zulässig, wenn dadurch seine Verwendung als Notausstieg nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften über den Notausstieg in der Rückwand gelten nicht, wenn mindestens zwei Fenster auf jeder Seite so beschaffen sind, daß sie als Notausstieg dienen können.

§ 35 g Abs. 1 (Feuerlöscher)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960; bis dahin genügt es, wenn in den der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen ein Handfeuerlöscher anderer Art mitgeführt wird.

§ 35 h Abs. 1 (Verbandkästen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961; bis dahin genügt es, wenn in den der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen ein Verbandkasten mitgeführt wird, der den „Regeln für Einheitsverbandkästen der Berufsgenossenschaften", Ausgabe ZH 1/146/147 DK: 614.888.3, entspricht.

§ 36 Abs. 2 (Profilrillen oder Einschnitte auf der Lauffläche von Reifen)

tritt für Reifen an Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h erst am 1. Oktober 1960 in Kraft.

§ 36 a (Radabdeckungen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962.

§ 38 Abs. 2 (Lenkhilfe)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

§ 38 a (Sicherung gegen unbefugte Benutzung)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, für andere Fahrzeuge am 1. Juli 1962.

§ 39 (Rückwärtsgang)

gilt für Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 kg und tritt in Kraft im 1. Juli 1961 für andere mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 40 Abs. 1 Satz 1 (sämtliche Scheiben aus Sicherheitsglas)

Bei den vor dem 1. November 1956 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen müssen — außer bei den der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibussen und Omnibusanhängern — Seitenscheiben erst ab 1. Juli 1963 aus Sicherheitsglas bestehen.

§ 41 (Bremsen)

Bei den vor dem 1. Januar 1962 erstmals in den Verkehr gekommenen Zugmaschinen, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, genügt eine vom Führersitz aus feststellbare Bremsanlage, die so beschaffen sein muß, daß die Räder festgestellt (blockiert) werden können und beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Der Zustand der betriebswichtigen Teile der Bremsanlage muß leicht nachprüfbar sein. An solchen Zugmaschinen muß der Kraftstoff- oder Drehzahlregulierungshebel feststellbar oder die Bremse auch von Hand bedienbar sein.

§ 41 Abs. 5 (Wirkung der Feststellbremse)

Für die Feststellbremse genügt eine mittlere Verzögerung von 1 m/sek^2 bei den vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

§ 41 Abs. 6 (Bremsen an Krafträdern)

Für Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Oktober 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 65.

§ 41 Abs. 6 letzter Satz (Bremse an Beiwagen von Krafträdern)

tritt in Kraft am 1. April 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Beiwagen.

§ 41 Abs. 9 Satz 6 (Allradbremse an Anhängern)

gilt nicht für die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Anhänger.

§ 41 Abs. 9 (Bremsen an Anhängern)

Bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage genügen an den vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen und für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhängern Bremsen, die weder vom Führer des ziehenden Fahrzeugs bedient werden noch selbsttätig wirken können. Diese Bremsen müssen durch einen auf dem Anhänger befindlichen Bremser bedient werden; der Bremsersitz mindestens des ersten Anhängers muß freie Aussicht auf die Fahrbahn in Fahrtrichtung bieten.

§ 41 Abs. 15 (Dauerbremse)

gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge,
2. ab 1. April 1963 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, jedoch für Kraftfahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht und für Anhänger hinter solchen Fahrzeugen erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

§ 41 Abs. 16 (Zweikreisbremsanlage und Warndruckanzeiger bei Druckluftbremsanlagen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1963, die Vorschrift über Zweikreisbremsanlagen jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

§ 42 Abs. 1 (Anhängelast)

Die Vorschrift über das Verhältnis der Anhängelast zum zulässigen Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs gilt

1. ab 1. Oktober 1960 für Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen beim Mitführen von Anhängern, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind,
2. ab 1. Juli 1963 für Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen beim Mitführen von anderen Anhängern,
3. ab 1. Januar 1957 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) für Lastkraftwagen beim Mitführen von Anhängern, die nach dem 1. Januar 1957 (im Saarland: nach dem 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind,
4. ab 1. April 1963 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für Lastkraftwagen beim Mitführen von anderen Anhängern. Bei diesen Anhängern darf jedoch ab 1. April 1961 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1964) bis 1. April 1963 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: bis 1. August 1966) das Verhältnis der Anhängelast zum zulässigen Gesamtgewicht des Lastkraftwagens höchstens 1,2 : 1 betragen.

§ 42 Abs. 2 (Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse)

gilt auch für zweiachsige Anhänger, die vor dem 1. Oktober 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 42 Abs. 3 (Leergewicht)

Soweit bisher bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Krafträdern bei der Berechnung des Leergewichts das Fahrergewicht nicht berücksichtigt worden ist, sind die Angaben über das Leergewicht im Kraftfahrzeugbrief und -schein durch die Zulassungsstelle zu berichtigen, sobald sie sich aus anderem Anlaß mit den Papieren befaßt, spätestens bis zum 1. Juli 1963.

§ 43 Abs. 1 Satz 3 (Höheneinstellung an der Anhängerdeichsel)

gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 43 Abs. 4 Satz 1 (Anhängerkupplungen)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und ab 1. Juli 1963 für andere Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 44 (Stützvorrichtung an Anhängern)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger, am 1. Juli 1963 für andere Anhänger.

§ 45 Abs. 2 (Lage des Kraftstoffbehälters)

gilt nicht für reihenweise gefertigte Fahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis vor dem 1. April 1952 erteilt worden ist, und nicht für Fahrzeuge, die im Saarland vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 45 Abs. 3 (Kraftstoffbehälter in Kraftomnibussen)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. April 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 46 Abs. 4 (Kraftstoffleitungen und Förderung des Kraftstoffs bei Kraftomnibussen)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. April 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 50 Abs. 5 Satz 2 (Fernlichtkontrolleuchte)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und ab 1. Juli 1961 für andere Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit)

tritt in Kraft nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 51 Abs. 1 Satz 5 (ständiges Mitleuchten der Begrenzungsleuchten)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und ab 1. Juli 1961 für andere Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 52 Abs. 2 Satz 4 (Schaltung der Rückfahrscheinwerfer)

Bei den vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen genügt es, wenn die Rückfahrscheinwerfer nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen können.

§ 52 Abs. 3 (Kennleuchten für blaues Blinklicht)

Bei den vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen sind bis zum 1. Oktober 1962 Kennleuchten zulässig, die kein Rundumlicht zeigen.

§ 52 Abs. 4 (Kennleuchten für gelbes Blinklicht)

Bis zum 1. Oktober 1962 dürfen an den vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen statt der Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) bis zu zwei nach vorn gerichtete Blinkleuchten für gelbes Licht und bis zu zwei zusätzliche Schlußleuchten für gelbes Licht angebracht sein.

§ 53 Abs. 2 Satz 1 (Bremsleuchten)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt eine Bremsleuchte.

§ 53 Abs. 4 Satz 1 (Rückstrahler an Kraftfahrzeugen)

tritt für einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen am 1. Januar 1961 in Kraft. An Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt bis zum 1. Januar 1961 ein roter Rückstrahler.

§ 53 Abs. 4 Satz 2 (wirksame Fläche von Rückstrahlern mindestens 20 cm^2)

An Fahrrädern mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die wirksame Fläche des Rückstrahlers kleiner als 20 cm^2 sein.

§ 53 Abs. 4 Satz 3 (dreieckige Rückstrahler an Anhängern)

tritt für Anhänger hinter einachsigen Zug- und Arbeitsmaschinen erst am 1. Januar 1961 in Kraft und gilt bei regelmäßigem Standort im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für Anhänger aller Art.

Bis zum Inkrafttreten genügen außerhalb des Saarlands an mehrspurigen Anhängern zwei andere rote Rückstrahler, an einspurigen Anhängern genügt ein anderer roter Rückstrahler, im Saarland an Anhängern aller Art ein runder roter Rückstrahler mit mindestens 20 cm^2 wirksamer Fläche.

§ 53 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (zusätzliche Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler)

gilt ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, ab 1. Juli 1961 für andere Fahrzeuge. Bis dahin sind nach hinten hinausragende fahrbare Anhängeleitern, Förderbänder und Kräne auch nachts wie eine Ladung nach § 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung kenntlich zu machen.

§ 53a Abs. 1 (Warneinrichtungen)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961.

§ 54 (Fahrtrichtungsanzeiger)

Fahrtrichtungsanzeiger sind erst ab 1. Januar 1962 erforderlich an

a) Zug- und Arbeitsmaschinen mit nach hinten offenem Führersitz,
b) Krafträdern, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen, von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage ab an anderen Krafträdern,
c) den in § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a, c, d, e, f, g, i, k, l, m, n und o bezeichneten Anhängern,
d) Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg,
e) Anhängern mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 54 Abs. 3 (zulässige Fahrtrichtungsanzeiger)

Bis zum 1. Juli 1963 dürfen

a) Blinkleuchten an der Vorderseite der Fahrzeuge weißes Licht und andere Winker als Pendelwinker gelbes Dauerlicht haben, jedoch ab 1. Juli 1961 nicht bei erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen,
b) Blinkleuchten an den Längsseiten von Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind und im Saarland ihren regelmäßigen Standort haben, nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigen.

§ 54 Abs. 4 Nr. 1 (vorgeschriebene Fahrtrichtungsanzeiger an mehrspurigen Kraftfahrzeugen)

Blinkleuchten an der Rückseite der Fahrzeuge sind ab 1. Juli 1961 an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen, ab 1. Juli 1963 an den

anderen Fahrzeugen erforderlich. Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger brauchen an den Längsseiten der im letzten Satz bezeichneten Fahrzeuge erst ab 1. Juli 1961 angebracht zu sein.

§ 54a (Innenbeleuchtung)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für die anderen Kraftomnibusse.

§ 54b (windsichere Handlampe)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für die anderen Kraftomnibusse.

§ 55 Abs. 3 (Verbot bestimmter Warnvorrichtungen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961.

§ 55a (Funkentstörung)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für erstmals in den Verkehr kommende und am 1. Juli 1961 für die anderen Kraftfahrzeuge.

§ 56 Abs. 1 (Rückspiegel)

tritt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrräder mit Hilfsmotor erst am 1. Januar 1961 und für andere Fahrräder mit Hilfsmotor am 1. Juli 1961 in Kraft; bis dahin ist § 66 anzuwenden.

Absatz 1 Nr. 1 und 2 (zwei Rückspiegel) gilt für Fahrzeuge, die im Saarland ihren regelmäßigen Standort haben und nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, erst ab 1. Januar 1961; bis dahin genügt ein Rückspiegel.

§ 57 Abs. 1 Halbsatz 1 (Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler)

gilt erst ab 1. Januar 1961

1. für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
2. für Fahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 400 kg,
3. für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland,
4. für die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommenden Fahrräder mit Hilfsmotor,

für andere Fahrräder mit Hilfsmotor nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 57 Abs. 2 Buchstabe a (Abweichungen der Anzeige von Geschwindigkeitsmessern vom Sollwert)

Bei Geschwindigkeitsmessern, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die Anzeige vom Sollwert in den letzten beiden Dritteln des Anzeigebereichs um 0 bis plus 7 vom Hundert des Skalenendwerts abweichen.

§ 57a (Fahrtschreiber)

tritt für folgende Fahrzeuge erst am 1. April 1961 in Kraft:

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8, jedoch nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen,
3. Kraftomnibusse im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km.

Für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland gilt § 57a erst ab 1. Juli 1961, soweit es sich nicht um die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse handelt, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr verwendet werden.

§ 57a Abs. 2 Satz 2 (Verwendung von Schaublättern mit Prüfzeichen, die für den verwendeten Fahrtschreibertyp zugeteilt sind)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960.

§ 58 (Geschwindigkeitsschilder)

Geschwindigkeitsschilder an der Rückseite der Fahrzeuge müssen ab 1. Oktober 1960 angebracht sein.

§ 59 (Fabrikschilder)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die in folgenden Punkten von § 59 abweichen:

1. Die Angabe des Fahrzeugtyps kann fehlen.
2. Bei Anhängern braucht das zulässige Gesamtgewicht nicht angegeben zu sein.
3. Bei Kraftfahrzeugen kann das Fabrikschild an jeder Stelle des Fahrgestells angebracht sein, sofern es leicht zugänglich und gut lesbar ist.

An Fahrzeugen, die im Saarland in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die den Hersteller des Fahrzeugs angeben. § 59 gilt nicht für die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrräder mit Hilfsmotor.

§ 60 Abs. 1 (Größe der Kennzeichenschilder an Krafträdern)

An Krafträdern, die vor dem 1. Juli 1958 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1959) erstmals in den Verkehr gekommen sind, deren Hubraum 50 cm^3 übersteigt und bei denen das vorschriftsmäßige Anbringen und Beleuchten der Kennzeichen nach Muster b der Anlage V außergewöhnlich schwierig ist, dürfen Kennzeichen nach Muster a der Anlage V verwendet werden.

§ 60 Abs. 2 Satz 4 (Abstand der hinteren Kennzeichen von der Fahrbahn)

An Krafträdern, die vor dem 1. Juli 1958 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1959) erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf der Abstand des unteren Randes des hinteren Kennzeichens von der Fahrbahn wenn nötig bis auf 150 mm verringert werden.

Bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, die vor dem 1. März 1961 erstmals in den Verkehr gekom-

men sind, darf der untere Rand des hinteren Kennzeichens nicht weniger als 270 mm über der Fahrbahn liegen.

§ 61 Abs 1 (Anwendung des § 35e Abs. 4 auf Omnibusanhänger)

Ist bei Omnibusanhängern, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, die Länge der nutzbaren Grundfläche kleiner als 7 m, so genügt ein Mitteleinstieg von 1000 mm lichter Weite.

§ 61 Abs. 3 (zulässiges Gesamtgewicht von Omnibusanhängern)

Abs. 4 (Verständigungsvorrichtung)

Abs. 5 (Übergänge)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Omnibusanhänger und tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für andere Omnibusanhänger.

§ 61 Abs. 6 (Druckluftbremse)

tritt in Kraft am 1. April 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Omnibusanhänger

§ 64a Sätze 2 und 3 (Verbot bestimmter Vorrichtungen für Schallzeichen an Fahrrädern und Schlitten)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961.

§ 67 Abs. 1 Satz 1 (Ausrüstung von Fahrrädern mit Scheinwerfern)

Bis zum 1. Januar 1961 genügt es, daß bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, ein Scheinwerfer am Fahrrad angebracht ist.

§ 67 Abs. 2 (Schlußleuchten und Rückstrahler an Fahrrädern)

Die Vorschriften über Schlußleuchten gelten für Fahrräder mit regelmäßigem Standort im Saarland erst ab 1. Januar 1961.

§ 67a Abs. 4 Sätze 3 und 4 (Scheinwerfer für Dauerabblendlicht an Fahrrädern mit Hilfsmotor und an Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)

Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt es, wenn die Anforderungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 67b (Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor und für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)

gilt für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland erst vom 1. Oktober 1960 an. Solange § 67b danach nicht anzuwenden ist, haben die Führer der Fahrzeuge eine Bestätigung des Versicherers über die Dauer der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 70 Abs. 3a (Nachweis über genehmigte Ausnahmen durch eine Urkunde)

Soweit bisher anders verfahren worden ist, ist die Urkunde auszufertigen oder der Fahrzeugschein zu ergänzen, wenn sich die Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug befaßt, spätestens bis zum 1. Juli 1963.

Anlage VI (Versicherungskennzeichen in den Fällen des § 67b)

Bis zum 1. März 1961 müssen die Versicherungskennzeichen der Anlage VI in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) entsprechen.

Anlage VII (Amtliche Kennzeichen in den Fällen des § 67b)

Bis zum 1. März 1961 genügt es, wenn die amtlichen Kennzeichen von versicherungsfreien Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h der Anlage VII in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) entsprechen.

Muster 1 (Führerschein)

Gültig bleiben

1. Führerscheine, die vor dem 1. Januar 1961 nach den vor dem 1. August 1960 im Saarland geltenden Vorschriften von saarländischen Verwaltungsbehörden ausgefertigt worden sind,
2. Führerscheine, die vor dem 1. April 1957 nach dieser Verordnung von deutschen Verwaltungsbehörden außerhalb des Bundesgebiets ausgefertigt worden sind.

Muster 1a (Bundeswehrführerschein)

Führerscheine, die vor dem 1. Oktober 1960 von Dienststellen der Bundeswehr nach Muster 1a dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

Muster 2 und 3 (Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine)

Fahrzeugscheine, die den Mustern 2 und 3 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Soweit sie die nunmehr geforderten Angaben nicht enthalten, sind sie der Zulassungsstelle zur — gebührenfreien — Ergänzung vorzulegen; sie müssen spätestens am 1. Juli 1963 ergänzt sein.

Fahrzeugscheine, die im Saarland vor dem 1. Oktober 1960 ausgefertigt worden sind und den Vorschriften entsprechen, die dort am 1. August 1960 galten, werden mit Ablauf des 1. Juli 1963 ungültig; der Umtausch ist gebührenfrei.

Muster 4 und 5 (Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine in den Fällen des § 28)

Bis zum 1. Juli 1961 dürfen Fahrzeugscheine verwendet werden, die den am 31. Juli 1960 geltenden Vorschriften entsprechen."

86. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „LI Lindau Bodensee, Land" werden ersetzt durch die Worte

„LI Lindau im Bodensee (Stadt, Anl. II, Gruppe I a; Land, Anl. II, Gruppe I b)".

b) Nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Anfangsbuchstaben werden folgende Unterscheidungszeichen mit nachstehenden Angaben eingefügt:

„HOM	Homburg, Land
MZG	Merzig-Wadern, Land
OTW	Ottweiler, Land
SB	Saarbrücken (Stadt, Anl. II, Gruppe I und III a; Land, Anl. II, Gruppe II)
SLS	Saarlouis, Land
IGB	St. Ingbert, Land
WND	St. Wendel, Land".

87. In Anlage III wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugkennzeichen" das Zeichen „*)" angebracht. Als Fußnote wird angefügt:

„*) Amtliche Kennzeichen, in deren Erkennungsnummern der Buchstabe „I" enthalten ist, bleiben bis auf weiteres für die Fahrzeuge gültig, für die sie bei Beginn des 1. März 1957 zugeteilt waren."

88. Anlage IV wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I A werden die Worte „(Auskunft: Bundesministerium für Verteidigung)" ersetzt durch die Worte „(Auskunft: Zentrale Militärkraftfahrtstelle — ZMK —, Düsseldorf)".

b) In Abschnitt I B wird als vorletzte Angabe eingefügt:

„SAL Saarland Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Saarbrücken, Stadt".

89. An Anlage V wird die aus dem Anhang 1 dieser Verordnung ersichtliche Seite 5 angefügt.

90. Die Anlagen VI und VII werden in der aus den Anhängen 2 und 3 dieser Verordnung ersichtlichen Weise geändert.

91. Nach der Anlage VII werden die aus dem Anhang 4 dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen VIII, IX und X angefügt.

92. Muster 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Vermerk über die Ausgestaltung des Führerscheins erhält folgende Fassung:

„(Auf dunkelgrauem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Für das Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers kann statt der Seite 3 die Seite 2 gewählt werden; die für Seite 2 vorgeschriebenen Angaben müssen dann auf Seite 3 gemacht werden)."

b) Auf Seite 2 werden beim Vermerk des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr die Worte „Liste Nr. . . ." gestrichen.

93. Muster 1 a erhält die aus dem Anhang 5 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

94. Nach Muster 1 a werden die aus dem Anhang 6 dieser Verordnung ersichtlichen Muster 1 b und 1 c eingefügt.

95. In Muster 2 wird das Wort „Phon" jeweils ersetzt durch das Wort „DIN-phon". Die Worte „(nicht bei Personenkraftwagen)" werden gestrichen. Das Wort „Auspuffgeräusch" wird durch das Wort „Standgeräusch" ersetzt.

96. Die Muster 2 und 4 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte „Eigengewicht des Fahrzeugs" werden ersetzt durch die Worte „Tag der ersten Zulassung". Das zu der betreffenden Spalte gehörende Zeichen „kg" wird gestrichen.

b) Nach den Worten „Nummer der Maschine" wird das Hinweiszeichen „*)" eingefügt. Das hinter den Worten „Motorleistung in PS" und vor der bisherigen Fußnote stehende Zeichen „*)" wird durch das Zeichen „**)" ersetzt. Vor der bisherigen Fußnote wird folgende Fußnote eingefügt:

„*) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke."

c) In der für die Nutzlast vorgesehenen Spalte werden die Worte „oder Kombinationskraftwagen mit mehr als 8 Plätzen" gestrichen.

d) Die Worte „Zulässige Anhängelast (nur bei Kraftfahrzeugen mit Anhängerkupplung)", „Anhänger mit Bremse", „Anhänger ohne Bremse" und die zugehörigen Zeichen „kg" werden gestrichen.

97. Nach dem Muster 2 werden die aus dem Anhang 7 dieser Verordnung ersichtlichen Muster 2a und 2b eingefügt.

98. In den Mustern 3 und 5 werden die Worte „Eigengewicht des Fahrzeugs" ersetzt durch die Worte „Tag der ersten Zulassung". Das zu der betreffenden Spalte gehörende Zeichen „kg" wird gestrichen.

99. Nach Muster 3 wird das aus dem Anhang 8 dieser Verordnung ersichtliche Muster 3a eingefügt.

100. Bei den Vorbemerkungen zu den Mustern 4 und 5 wird jeweils nach den Worten „wie auf Seite 2" ein Punkt gesetzt und folgender Satz angefügt:

„Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten".

Artikel 3

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bun-

desgesetzbl. I S. 271, 327) und der Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 780) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Führer der einbiegenden Fahrzeuge haben auf die Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen und nötigenfalls anzuhalten."

2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „Bilder 4c bis 4g" ersetzt durch die Worte „Bild 4e".

3. § 3a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bilder 4c bis 4g" ersetzt durch die Worte „Bild 4e".
   b) An Absatz 4 wird angefügt:
      „Bahnübergänge, an denen der Vorrang nach Absatz 1, 2 oder 3 nicht besteht, dürfen nicht überquert werden, wenn Bahnbedienstete durch Schwenken einer rot-weißen Flagge auf das Herannahen von Schienenfahrzeugen hinweisen; vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Witterung es erfordert, tritt an Stelle der rot-weißen Flagge rotes Licht."
   c) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz gestrichen. Der Strichpunkt hinter dem Wort „anzuwenden" wird durch einen Punkt ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor)" gestrichen.

5. An § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c wird angefügt:
   „mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen 60 60".

6. § 16 erhält folgenden Absatz 1a:
   „(1a) Auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Parken von Fahrzeugen und Zügen von mehr als 2 Meter Breite oder 6 Meter Länge an Stellen mit Fahrbahnmarkierungen nach Bild 31a, 31b oder 36a der Anlage verboten; das gilt nicht für das Parken auf befestigten Seitenstreifen oder außerhalb der Randlinien sowie für das Parken an Stellen, an denen die Fahrbahnmarkierung lediglich verwendet wird, um den Fahrbahnrand kenntlich zu machen."

7. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 eingefügt:
      „Ragt die Ladung seitlich mehr als 400 Millimeter über den äußeren Rand der Lichtaustrittsfläche der Begrenzungsleuchten des Fahrzeugs hinaus, so ist vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, der überstehende Teil der Ladung nach vorn durch ein weißes Licht und nach hinten durch ein rotes Licht besonders kenntlich zu machen; die Leuchten dürfen nicht blenden und nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Umrisses der Ladung entfernt sein."
   b) In Absatz 3 Satz 3 (bisher Satz 2) werden nach dem Wort „hinten" die Worte „mehr als 1 Meter über die Schlußleuchten" eingefügt.
   c) In Absatz 3 werden das Wort „Laterne" durch das Wort „Leuchte", das Wort „Laternen" durch das Wort „Leuchten" ersetzt.

8. In § 21 werden Absatz 1 und vor dem bisherigen Absatz 2 das Zeichen „(2)" gestrichen.

9. § 33 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 erhält folgende Sätze 2 und 3:
      „Wenn zwei Nebelscheinwerfer vorhanden sind, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt ist, dürfen sie in Verbindung mit den Begrenzungsleuchten benutzt werden. Bei einspurigen Kraftfahrzeugen ist die Benutzung des Nebelscheinwerfers allein erlaubt."
   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
      „(6) Kennleuchten für gelbes Blinklicht dürfen nur verwendet werden, um die Verkehrsteilnehmer vor Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich breiten Fahrzeugen auf der Straße zu warnen."

10. § 46 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
       „Für Personen, die bei der Unterhaltung, Reinigung oder Beaufsichtigung der Straßen oder der im Straßenraum vorhandenen Anlagen tätig sind, gelten bei Erfüllung ihrer Aufgaben nicht die Vorschriften dieser Verordnung, soweit diese die Benutzung der Straße durch Fußgänger beschränken."
    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 3" durch die Worte „Satz 4" ersetzt; nach den Worten „§ 4" werden die Worte „oder die Straßenbaubehörden nach § 3 Abs. 4 Satz 3" eingefügt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2a erhält folgende Fassung:
       „(2a) Örtlich zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 4a ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung von Leerfahrten zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereiches liegt."
    b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
       „(2b) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr (§ 5) und für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Be-

zirk der erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Verkehr beginnt."

c) Die bisherigen Absätze 2b und 2c werden Absätze 2c und 2d.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von § 5 sind der Bundeswehr gestattet,

a) soweit die Straße durch Vereinbarung unter den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz und die Unterhaltung der Straße erforderlichen Bedingungen für den Militärverkehr freigegeben worden ist; diese Vereinbarung wird von der Bundeswehr mit der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen, die hierbei im Benehmen mit der nach § 47 Abs. 4 zuständigen Straßenbaubehörde handelt,

b) bei Unglücksfällen oder Katastrophen,

c) wenn es im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall zur Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist."

b) In Absatz 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Hilfswerks" die Worte „und des Luftschutzhilfsdienstes" eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in Absatz 3 genannten Führer von Fahrzeugen dürfen die Kennleuchte für blaues Blinklicht auch verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor Unfall- oder Gefahrenstellen, vor ungewöhnlich breiten oder langen Fahrzeugen oder vor Fahrzeugkolonnen zu warnen."

13. An § 50 Abs. 3 wird angefügt:

„Warnkreuze in den bis zum 1. August 1960 vorgeschriebenen Ausführungen dürfen bis zum 31. Dezember 1963 weiterverwendet werden. Warnbaken in den bis zum 1. August 1960 vorgeschriebenen Ausführungen dürfen bis zum 31. Dezember 1965 weiterverwendet werden."

14. Nach § 50 wird folgender § 51 angefügt:

„§ 51
Sondervorschriften für Berlin

(1) Auf den im Land Berlin innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Teilen der Bundesautobahnen gelten statt der Vorschriften des § 9 Abs. 4 Nr. 1 die des § 9 Abs. 4 Nr. 2.

(2) Die Vorschriften über den Fahrzeugverkehr auf Bundesautobahnen und über den Fußgängerverkehr, soweit sie das Betreten der Bundesautobahnen verbieten, gelten im Land Berlin auch für sonstige Straßen, die in der bei Bundesautobahnen üblichen Weise durch blaue Tafeln mit weißem Rand und weißer Schrift als Autobahnen gekennzeichnet sind, sowie für deren Anschlußstellen."

15. A I a der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2i eingefügt:

„2i. Gegenverkehr (Bild 2i) als Warnung vor Gegenverkehr, der vorübergehend auf Fahrbahnen mit sonst nur einer Verkehrsrichtung stattfindet,".

b) In Absatz 3 werden die Worte „Bilder 4e bis 4g" durch die Worte „Bild 4e" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

16. In A Ib Abs. 2 der Anlage wird folgende Nummer 6c eingefügt:

„6c. *das Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr:* eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, die auf der rechten Hälfte einen roten, nach oben gerichteten und auf der linken Hälfte einen schwarzen, nach unten gerichteten Pfeil zeigt (Bild 21c). Dieses Verkehrszeichen bedeutet, daß dem Gegenverkehr das Vorrecht eingeräumt ist;".

17. In A Ic der Anlage wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. *Hinweis auf die Wartepflicht des Gegenverkehrs:* ein blaues Rechteck, das auf der rechten Hälfte einen weißen, nach oben gerichteten und auf der linken Hälfte einen roten, nach unten gerichteten Pfeil zeigt (Bild 33a);".

18. In A II Abs. 1 der Anlage wird nach Satz 3 eingefügt:

„Die Verkehrszeichen nach den Bildern 11 und 12 können zylindrisch gewölbt sein."

19. C I der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgendes aus dem Anhang 9 ersichtliche Muster eingefügt:

„Bild 2i Gegenverkehr".

b) Die bisherigen Muster Bild 4c, 4d, 4f und 4g entfallen. Bild 4e erhält die Bezeichnung „Warnkreuz für Bahnübergänge".

c) Die bisherigen Muster Bild 7 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 9 ersichtlichen Muster ersetzt.

20. In C II der Anlage wird folgendes aus dem Anhang 9 ersichtliche Muster eingefügt:

„Bild 21c Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr".

21. In C III der Anlage wird folgendes aus dem Anhang 9 ersichtliche Muster eingefügt:

„Bild 33a Gegenverkehr muß warten".

Artikel 4

Die Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern von 4. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 186) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Wer Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet, hat dies unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebs der für die Überwachung der Fahrzeuge nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) schriftlich anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind Name (Firma) und Anschrift des Vermieters sowie Anzahl, Art und amtliche Kennzeichen der zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträder anzugeben. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zulassungsstelle vermerkt den Tag der Anzeige in den Kraftfahrzeugbriefen und Kraftfahrzeugscheinen oder in den nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweisen; dasselbe gilt für den Tag der Meldung, daß das Fahrzeug nicht mehr ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird. Die Briefe und Scheine oder die Nachweise sind ihr zu diesem Zweck vorzulegen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Solange ein Personenkraftwagen oder ein Kraftrad gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet wird, muß der Zulassungsstelle eine gültige Versicherungsbestätigung (§ 29b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vorliegen, auf der der Versicherer den Vermerk „Selbstfahrervermietfahrzeug" angebracht hat.

(2) Der Halter hat diese Bestätigung unverzüglich der Zulassungsstelle zu übergeben, bei den vor dem 1. August 1960 begonnenen Betrieben spätestens am 31. August 1960."

Artikel 5

An § 21 der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verteidigung können die nach § 18 Abs. 1 für zuständig erklärten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuzulassen."

Vor die bisherige Bestimmung wird die Bezeichnung „(1)" gesetzt.

Artikel 6

Die Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigen-Verordnung) vom 10. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 855) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz werden nach dem Wort „Klassen," die Worte „oder auf die Prüfung von Fahrzeugen" eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugfabrik" die Worte „oder einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr" eingefügt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 7

Der Bundesminister für Verkehr wird den Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie — mit neuer Paragraphenfolge — den der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832), Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) sowie in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) auch im Land Berlin.

Artikel 9

(1) Im Saarland werden angewendet

1. die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) sowie der Verordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) und dieser Verordnung,
2. die Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327), der Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 780) und dieser Verordnung.

(2) Im Saarland werden eingeführt

1. die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteileverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 465),
2. die Dritte Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Dritte Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 18. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 529).

Artikel 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft, jedoch gelten Artikel 2 Nr. 35, Nr. 38, Nr. 40, Nr. 49 Buchstabe h und Nr. 50 sowie die in Artikel 2 Nr. 85 enthaltenen Übergangsbestimmungen zu § 32

Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 3, § 35, § 41 Abs. 15 und § 42 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bereits ab 1. Juli 1960.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Erste Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 5. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 606),
2. die Verordnung über die Arbeitszeit der privaten Kraftomnibusunternehmer vom 17. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 47) sowie die Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1938 (Reichsverkehrsblatt B S. 39) zu dieser Verordnung,
3. § 19 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteileverordnung) in der Fassung vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 465),
4. folgende Bestimmungen der Dienstanweisung vom 23. Mai 1939 (Reichsverkehrsblatt B 1939 S. 191; 1941 S. 27, 165 und 185; 1944 S. 145) zu den nachstehend genannten Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:
   a) die Bestimmungen zu §§ 8, 18 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 3 und zu den §§ 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 67 und 70,
   b) die Absätze 6 und 8 der Bestimmungen zu den §§ 2 und 3,
   c) die Absätze 2 und 3 der Bestimmungen zu § 5,
   d) die Bestimmungen zu §§ 8 bis 10,
   e) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2, 3 und 4 der Bestimmungen zu § 9,
   f) die Absätze 3 und 4 der Bestimmungen zu § 10,
   g) Absatz 3 der Bestimmungen zu § 18 Abs. 2,
   h) Satz 1 Halbsatz 2 der Bestimmungen zu § 19,
   i) Absatz 2 fünftletzter und viertletzter Satz der Bestimmungen zu § 21 und der nach Satz 2 eingefügte „Zusatz für Preußen", — die eingeklammerten Worte dieses Absatzes und des Absatzes 3 sowie die Worte „, Zahlstelle, Berlin C 2, auf das Postscheckkonto Nr. 9 beim Postscheckamt Berlin" werden gestrichen —,
   j) die Absätze 2 und 3 der Bestimmungen zu § 24,
   k) Abs. 1 Satz 3, die Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Bestimmungen zu § 25 Abs. 1,
   l) Absatz 2b Satz 2, die Absätze 2c und 2d, ferner Absatz 4a Satz 1 Halbsatz 2 und die Sätze 2 und 3, Absatz 4b Sätze 2 und 3 und Absatz 4c der Bestimmungen zu § 25 Abs. 2 — in Absatz 4b Satz 1 werden die Worte „und daß die Pfändung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mitgeteilt worden ist" gestrichen —,
   m) die Absätze 1, 2, 3a, 3b, 6 und 8 der Bestimmungen zu § 26 Abs. 1,
   n) Nummer 1, Nummer 2 drittletzter und vorletzter Absatz, Nummer 3 fünftletzter und viertletzter Absatz, Nummer 4 fünftletzter Absatz Satz 1, viertletzter, vorletzter und letzter Absatz sowie die beiden letzten Sätze der Bestimmungen zu § 26 Abs. 3,
   o) die Absätze 2a, 2b und 2c der Bestimmungen zu § 27 Abs. 1,
   p) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Bestimmungen zu § 27 Abs. 2,
   q) Absatz 2c Sätze 3 und 4 und Absatz 2e Satz 3 der Bestimmungen zu § 27 Abs. 3, ferner in Absatz 3 Satz 1 der Bestimmungen zu § 27 Abs. 3 die Worte „unter Übersendung des erledigten Kraftfahrzeugscheins (Anhängerscheins)",
   r) Absatz 5 Sätze 4 bis 7 der Bestimmungen zu § 27 Abs. 1 bis 3 sowie — in Absatz 5 Satz 3 dieser Bestimmungen — die Worte „(z. B. Reich, NSDAP und ihre Gliederungen)",
   s) die Absätze 1 bis 6 der Vorschriften zu § 60,
5. die Dienstanweisung vom 25. April 1940 (Reichsverkehrsblatt B S. 127) mit Ausnahme

   des Absatzes 2 der Bestimmungen zu § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — in diesem Absatz werden die Worte „(§ 28 Abs. 4 Halbsatz 3)" gestrichen —,

   der Absätze 3 und 6 der Bestimmungen zu § 29b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und

   des Absatzes 2 der Bestimmungen zu § 29c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Bonn, den 7. Juli 1960

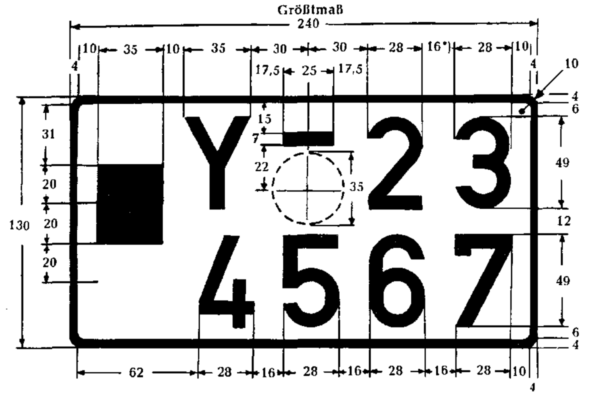
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

An die Anlage V der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird folgende Seite 5 angefügt:

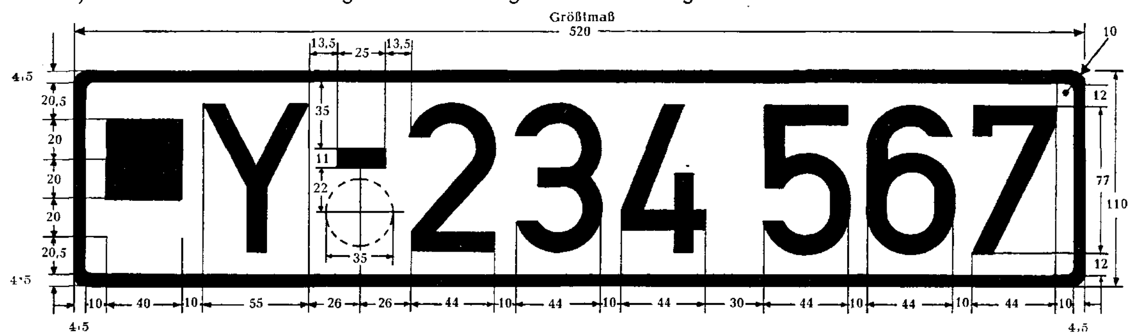
„Anlage V
Seite 5

Amtliche Kennzeichen für Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr

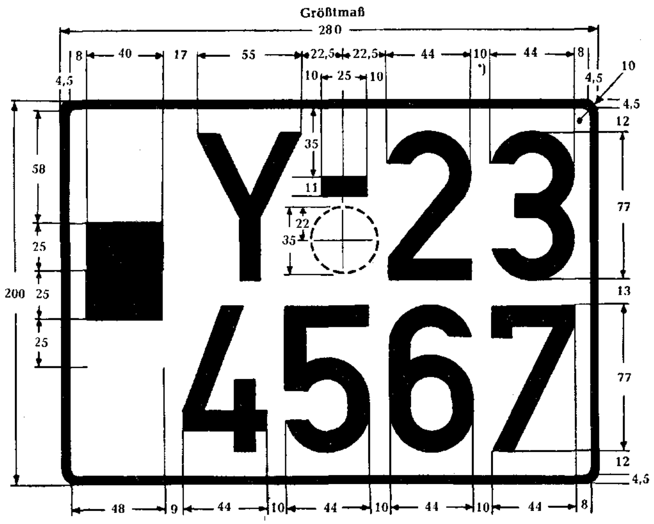
a) Kleinkrafträder



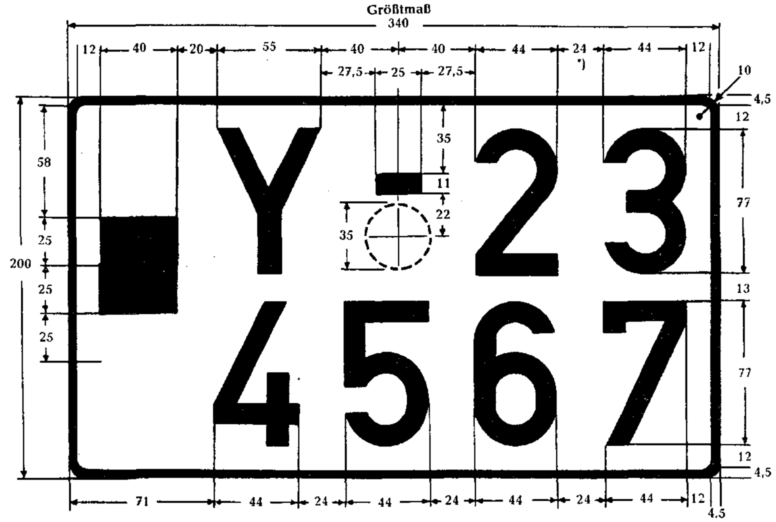
c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger einzeilig



b) Andere Krafträder



d) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger zweizeilig



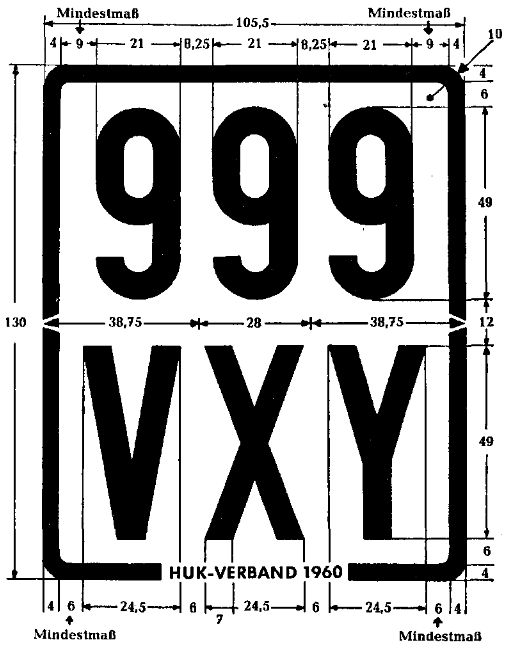
Wird die Ziffer „1" verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Musters, so vergrößern sich die Abstände zwischen den Ziffern der Zeile gleichmäßig. Die Ergänzungsbestimmungen der Seite 3 sind anzuwenden. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz RAL 9005, für rot RAL 3002 und für gold RAL 1006. Bei Kennzeichen nach Muster c werden die letzten drei Ziffern von den vorhergehenden durch einen Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstands getrennt."

Anhang 2

Anlage VI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Überschriften der Seiten 1 und 2 werden jeweils die Worte angefügt „sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h".

2. Auf Seite 1 wird die bisherige Zeichnung durch folgende Zeichnung ersetzt:



3. Auf Seite 2 werden nach dem Wort „schwarzen" jeweils die Worte „blauen oder grünen", nach dem Wort „schwarzem" jeweils die Worte „blauem oder grünem" eingefügt. Im übrigen werden unter Buchstabe a bei folgenden Angaben für die Beschriftung des Kennzeichens die bisherigen Werte durch die nachstehenden Werte ersetzt:

Schrifthöhe:	49 mm,
Strichstärke:	7 mm,
Höhe des Kennzeichens einschließlich schwarzem, blauem oder grünem Rand:	130 mm,
Breite des Kennzeichens einschließlich schwarzem, blauem oder grünem Rand:	105,5 mm.

4. Auf Seite 3 werden die Ergänzungsbestimmungen wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschriftung erfolgt nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt; Anlage V Seite 4), und zwar in fetter Mittelschrift, beim Zusammentreffen von mehr als zwei Buchstaben oder mehr als zwei Ziffern in fetter Engschrift.

Die Buchstaben A, I, M, O, Q und W dürfen nicht verwendet werden; die Buchstaben B, F und G dürfen nur verwendet werden, wenn die Anzahl der nach § 67b Abs. 3 letzter Satz zuzuteilenden Erkennungsnummern sonst nicht erreicht werden würde."

b) In Absatz 4 werden die Worte „hellgelb: RAL 1012 und hellgrün: RAL 6011" durch die Worte „blau: RAL 5012 und grün: RAL 6010" ersetzt.

Anhang 3

Anlage VII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Überschriften der Seiten 1 und 2 werden jeweils die Worte angefügt „sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h".

2. Auf Seite 1 wird die bisherige Zeichnung durch folgende Zeichnung ersetzt:



3. Auf Seite 2 erhalten die Angaben über die Art des Fahrzeugs folgende Fassung:

   „Versicherungsfreie Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn der regelmäßige Standort sich im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung befindet, sowie Anhänger hinter solchen Fahrzeugen".

   Bei der Angabe der Strichstärke wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt. Im übrigen werden ersetzt

   die Zahl „35" durch die Zahl „42",

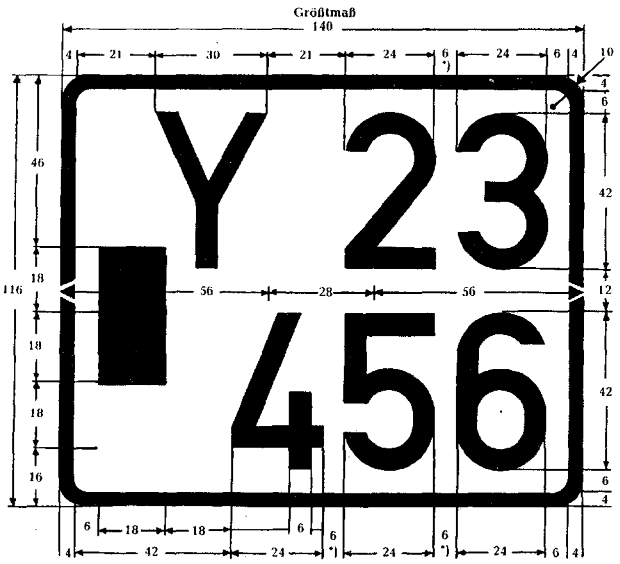
   die Zahl „102" durch die Zahl „116" und

   die Zahl „125" durch die Zahl „140".

4. Folgende Seite 4 wird angefügt:

„Seite 4

Amtliche Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor der Bundeswehr sowie für Kleinkrafträder der Bundeswehr mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.



Wird die Ziffer „1" verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Musters, so vergrößern sich die Abstände in der Zeile gleichmäßig. Die Ergänzungsbestimmungen der Seiten 1 und 3 sind anzuwenden. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz RAL 9005, für rot RAL 3002 und für gold RAL 1006."

Anhang 4

In die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nach der Anlage VII folgende Anlagen VIII, IX und X einzufügen:

Anlage VIII
(§ 29 Abs. 1 und 2)

Untersuchung der Fahrzeuge

Gliederung

A. Allgemeine Vorschriften

1. Arten der Untersuchungen

Die Untersuchungen sind
Hauptuntersuchungen,
Zwischenuntersuchungen oder
Bremsensonderuntersuchungen.

2. Prüfbücher

(1) Prüfbücher sind zu führen für

1. Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen,
2. Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer,
3. Kraftdroschken und Mietwagen sowie Krankenwagen,
4. Lastkraftwagen und zulassungspflichtige Anhänger, wenn das zulässige Gesamtgewicht 9 t oder mehr beträgt,
5. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt,
6. Fahrzeuge, die der Halter im eigenen Betrieb den vorgeschriebenen Untersuchungen unterziehen darf (Ziffer 6),
7. Fahrzeuge, die von anerkannten Überwachungsorganisationen untersucht werden (Ziffer 7).

Das Prüfbuch ist anzulegen, sobald die Voraussetzungen einer dieser Fälle vorliegen, bei fabrikneuen Fahrzeugen der in den Nummern 1, 4 und 5 genannten Arten und bei fabrikneuen Krankenwagen zur Zeit der ersten Zulassung.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie festgestellte Mängel und Angaben über notwendige Nachuntersuchungen sind in die Prüfbücher einzutragen und von der für die Untersuchung verantwortlichen Person zu unterschreiben. Außerdem hat die für die Untersuchung verantwortliche Person in den Prüfbüchern durch Unterschrift zu bestätigen, daß die Mängel beseitigt worden sind.

(3) Für die Prüfbücher sind Vordrucke nach einem vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Muster zu verwenden. Tag und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids müssen im Vordruck angegeben sein.

3. Aushändigung und Aufbewahrung

(1) Die Prüfbücher nach Ziffer 2 sind zuständigen Personen, insbesondere bei Prüfung des Fahrzeugs dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Halter des Fahrzeugs hat das Prüfbuch nach dessen Abschluß dem Fahrzeugbrief beizufügen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist das Prüfbuch dem Erwerber zu übergeben, wenn es sich um eins der in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fahrzeuge handelt.

B. Hauptuntersuchungen

4. Zeit und Gegenstand der Hauptuntersuchungen

(1) Die Fahrzeuge sind, sofern sich aus Absatz 2 und aus Ziffer 7 nichts anderes ergibt, mindestens in folgenden Zeitabständen einer Hauptuntersuchung zu unterziehen:

1. Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen — 1 Jahr
2. Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer — 1 Jahr
3. Kraftdroschken und Mietwagen sowie Krankenwagen — 1 Jahr
4. Lastkraftwagen und zulassungspflichtige Anhänger — 1 Jahr
5. zulassungspflichtige Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h — 1 Jahr
6. Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträder und sonstige Fahrzeuge, die nicht von den Nummern 1 bis 5 erfaßt werden — 2 Jahre.

(2) Bei

1. Kraftdroschken und Mietwagen sowie Krankenwagen,
2. Lastkraftwagen und zulassungspflichtigen Anhängern, wenn das zulässige Gesamtgewicht weniger als 9 t beträgt,
3. zulassungspflichtigen Zugmaschinen mit einer Motorleistung bis 55 PS oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
4. anderen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträdern und sonstigen Fahrzeugen, die nicht von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erfaßt werden,

verdoppelt sich die Frist für die Hauptuntersuchung, wenn der Halter sein Fahrzeug in höchstens halbjährlichen — in den Fällen der Nummer 4 in höchstens jährlichen — Abständen in amtlich anerkannten Werkstätten Untersuchungen mindestens im Umfang der Zwischenuntersuchungen unterziehen und festgestellte Mängel beseitigen läßt. Über die Untersuchung und die Beseitigung der Mängel ist von der amtlich anerkannten Werkstatt dem Halter eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Frist für die Hauptuntersuchung um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Ohne Rücksicht auf die in Absatz 1 genannten Zeitabstände hat der Halter Hauptuntersuchungen durchführen zu lassen

1. bei vorübergehend stillgelegten (§ 29b Abs. 4) Fahrzeugen der unter Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Arten vor ihrer Wiederinbetriebnahme — die Dauer der Stillegung ist in den Prüfbüchern zu vermerken — und
2. bei veräußerten (§ 27 Abs. 3) Kraftomnibussen und Omnibusanhängern vor Erteilung neuer Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine,

wenn die letzte Hauptuntersuchung länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

(5) Bei der Hauptuntersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

5. Ausführung der Hauptuntersuchungen, Untersuchungsberichte

(1) Die Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen.

(2) Sofern die Ergebnisse nicht in Prüfbücher einzutragen sind, müssen über sie Untersuchungsberichte gefertigt werden, die vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu unterschreiben sind.

6. Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb

(1) Fahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, kann widerruflich gestattet werden, die Hauptuntersuchungen ihrer Fahrzeuge selbst vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sollen sich insbesondere bei Fahrzeugen, für die nach Ziffer 2 Prüfbücher geführt werden müssen, durch Stichproben überzeugen, daß die Hauptuntersuchungen ordnungsgemäß vorgenommen werden.

7. Hauptuntersuchungen durch Überwachungsorganisationen

(1) Fahrzeughalter, die freiwillig ihre Fahrzeuge auf Grund eines entsprechenden Vertrags regelmäßig von einer Überwachungsorganisation untersuchen lassen, sind von der Pflicht der Vorführung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr befreit.

(2) Die Untersuchungen haben mindestens in halbjährlichen — unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 Abs. 2 Nr. 4 mindestens in jährlichen — Abständen zu erfolgen.

(3) Die Überwachungsorganisationen müssen über entsprechende Fachkräfte sowie über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen und anerkannt sein. Die Anerkennung wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde widerruflich ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

8. Mängelbeseitigung

(1) Die bei den Untersuchungen festgestellten Mängel sind in angemessener Frist zu beseitigen. Die Frist ist von der für die Untersuchung verantwortlichen Person festzusetzen. Die verantwortliche Person hat in den Untersuchungsberichten oder Prüfbüchern durch Unterschrift zu bestätigen, daß die Mängel beseitigt worden sind.

(2) Werden Mängel festgestellt, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen, so hat die für die Untersuchung verantwortliche Person die Plakette (Anlage IX) zu entfernen und die Zulassungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

C. Zwischenuntersuchungen

9. Zeit und Gegenstand der Zwischenuntersuchungen

(1) Die in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Fahrzeuge sind mindestens alle drei Monate einer Zwischenuntersuchung zu unterziehen.

(2) Die Zwischenuntersuchungen haben alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen, einschließlich der Rauchentwicklung zu umfassen.

10. Ausführung der Zwischenuntersuchungen, Anerkennung der Werkstätten

(1) Die Zwischenuntersuchungen sind unter Verantwortung eines Meisters des Kraftfahrzeughandwerks oder einer entsprechenden Fachkraft in einem Fahrzeugherstellerwerk oder in einer amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt vorzunehmen.

(2) Die Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde widerruflich ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

11. Zwischenuntersuchungen im eigenen Betrieb

(1) Fahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, kann widerruflich gestattet werden, die Zwischenuntersuchungen ihrer Fahrzeuge selbst vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.

12. Mängelbeseitigung

Für die Wirkung der Bremsanlagen wichtige Einbauteile, wie Kompressor, Behälter, Zylinder und Ventile, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerken oder von amtlich anerkannten Bremsendiensten instandgesetzt werden.

D. Bremsensonderuntersuchungen

13. Zeit und Gegenstand der Bremsensonderuntersuchungen

(1) Die Halter von

1. Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen,
2. Lastkraftwagen und zulassungspflichtigen Anhängern, wenn das zulässige Gesamtgewicht 9 t oder mehr beträgt,
3. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt,

müssen, soweit Druckluft- oder Druckluft-Hydraulik-Bremssysteme vorhanden sind, mindestens in Abständen von einem Jahr Bremsensonderuntersuchungen durchführen lassen.

(2) Die Bremsensonderuntersuchungen dürfen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

(3) Die Bremsensonderuntersuchungen haben eine Augenscheinnahme, eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile nach den Erfordernissen der einzelnen Bremssysteme und eine Feststellung der Wirkung der Bremsen zu umfassen.

14. Ausführung der Bremsensonderuntersuchungen, Anerkennung der Bremsendienste

(1) Die Bremsensonderuntersuchungen sind in einem Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerk oder von einem amtlich anerkannten Bremsendienst vorzunehmen.

(2) Die Anerkennung der Bremsendienste wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde widerruflich ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

15. Bremsensonderuntersuchungen im eigenen Betrieb

(1) Fahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen techni-

schen Einrichtungen verfügen, kann widerruflich gestattet werden, die Bremsensonderuntersuchungen bei ihren Fahrzeugen selbst vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.

16. Mängelbeseitigung

Für die Wirkung der Bremsanlagen wichtige Einbauteile, wie Kompressor, Behälter, Zylinder und Ventile, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerken oder von amtlich anerkannten Bremsendiensten instandgesetzt werden.

E. Ausnahmen von den Bestimmungen der Anlage VIII

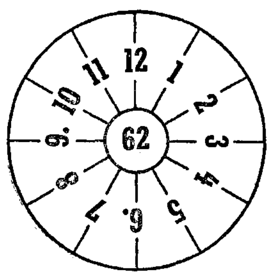
17. Verfahren bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

(1) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz können die Untersuchungen selbst vornehmen und sind von den Vorschriften über die Zeit der Hauptuntersuchungen, über die Art der Untersuchungsnachweise sowie über die Zwischen- und die Bremsensonderuntersuchungen befreit.

(2) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost können die Untersuchungen selbst vornehmen und statt der Prüfbücher andere Nachweise über die Untersuchungen führen.

Anlage IX
(§ 29 Abs. 4 bis 7)

Prüfplakette
für die Kraftfahrzeugüberwachung



Vorgeschriebene Abmessungen der Plakette

Durchmesser: 35 mm

Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen: 4 mm

Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl: 5 mm

Ergänzungsbestimmungen

1. Die Beschriftung muß erhaben sein und ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 auszuführen, und zwar in schwarzer Schrift auf farbigem Untergrund. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug der nächsten Hauptuntersuchung unterzogen werden muß (Untersuchungsjahr). Sie ist für das Untersuchungsjahr

1961	weiß
1962	grün
1963	gelb
1964	blau.

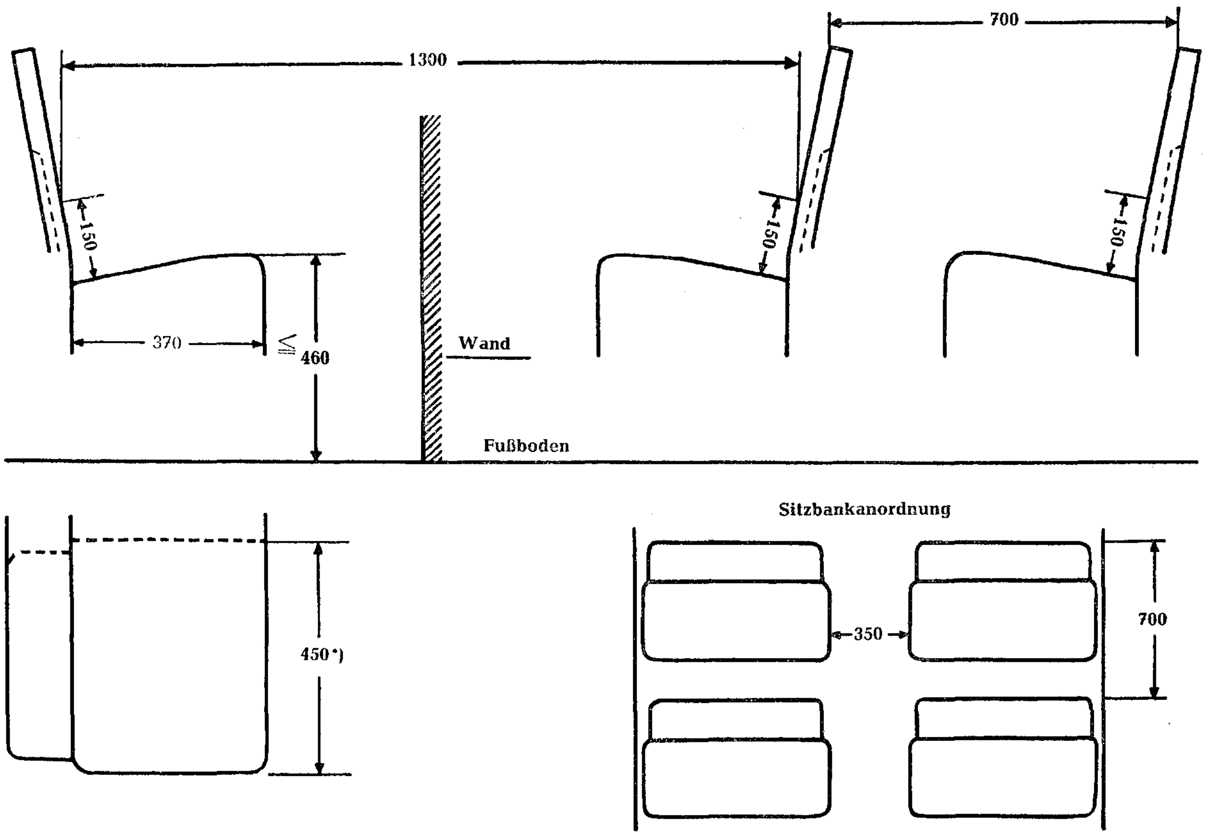
Die Farben wiederholen sich für die folgenden Untersuchungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrunds sind dem Farbtonregister RAL 840 R, Ausgabe 1953, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005
weiß	RAL 9001
grün	RAL 6011
gelb	RAL 1012
blau	RAL 5007.

2. Die Jahreszahl im Mittelkreis ist in Engschrift auszuführen; die Ziffern 6 und 9 erhalten unten rechts einen Punkt.
3. Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Plakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.
4. Das Plakettenfeld muß durch 12 Striche in 12 gleiche Teile geteilt sein; jeder Strich zeigt auf eine Zahl. Die oberste Zahl bezeichnet den Prüfmonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im Mittelkreis befinden.

Anlage X
(§ 35a Abs. 4)

Abmessungen und Anordnung
der Sitze in Kraftomnibussen
Mindestmaße in mm



*) Auf dieses Maß können geringfügige Zwischenräume zwischen Sitzplatz und Seitenwand angerechnet werden. Bei den die ganze Breite eines Fahrzeugs ausfüllenden Bänken genügt für einen der Sitze eine Breite von mindestens 350 mm.

Muster 1 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erhält folgende Fassung:

Muster 1 a
(§§ 5, 10)

(Auf hellgrauem, glattem Leinwandpapier, dreifach gefaltet; Breite 3 × 74 mm; Höhe 105 mm; Typendruck)

(Außenseiten)

Klasse A	für Krafträder mit oder ohne Beiwagen sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht 400 kg nicht übersteigt.
Klasse B	für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzen außer dem Führersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.
Klasse C	für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.
Klasse D	für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Führersitz. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.
Klasse E	für Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D, soweit der Führer für diese Klassen die Fahrerlaubnis erhalten hat, mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg überschreitet.
Klasse F	für Voll- und Halbkettenfahrzeuge mit und ohne Anhänger (F 1 bis 15 t, F 2 bis 30 t, F 3 bis 55 t und F 4 über 55 t zulässigen Gesamtgewichts).

Führerschein
der
Bundeswehr

(Innenseiten)

Name: ....

Vorname: ....

Geburtstag: ....

Geburtsort: ....

Einheit/Dienststelle ....

....
Dienststempel

Lichtbild
35 mm
×
45 mm

....

....
Ausbildende Stelle

Dienststempel ....
Unterschrift der Ausbildungsstelle

.... Datum

.... Lfd. Nr.

....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

*) Nichtzutreffendes streichen.

Klasse A B C D E*)
F1 F2 F3 F4*)

Dienststempel des Hauptprüfers

....
Unterschrift des Hauptprüfers

.... Datum

.... Listen-Nr.

Erweiterung auf
Klasse A B C D E*)
F1 F2 F3 F4*)

....
Ausbildende Stelle

.... Datum

.... Lfd. Nr.

Dienststempel des Hauptprüfers

....
Unterschrift des Hauptprüfers

.... Datum

.... Listen-Nr.

Erweiterung auf
Klasse A B C D E*)
F1 F2 F3 F4*)

....
Ausbildende Stelle

.... Datum

.... Lfd. Nr.

Dienststempel des Hauptprüfers

Unterschrift des Hauptprüfers

.... Datum

.... Listen-Nr.

Erweiterung auf
Klasse A B C D E*)
F1 F2 F3 F4*)

....
Ausbildende Stelle

.... Datum

.... Lfd. Nr.

Dienststempel des Hauptprüfers

....
Unterschrift des Hauptprüfers

.... Datum

.... Listen-Nr.

In die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden nach dem Muster 1 a folgende Muster 1 b und 1 c eingefügt:

Muster 1 b
(§ 10)

(Auf dunkelgrauem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig)

(1. Seite)

Führerschein

für

Herrn
Frau ....
Fräulein

geboren am: .... in: ....

wohnhaft in ....

.... Straße Nr. ....

(2. Seite)

Herr
Frau ....
Fräulein

ist — nach Ablegung der Prüfung *) —
berechtigt,

ein Fahrrad mit Hilfsmotor, ein Kleinkraftrad mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einen maschinell angetriebenen Krankenfahrstuhl zu führen, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm^3 oder dessen durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt.

...................., den ....

Stempel

Verwaltungsbehörde

Liste Nr. ....

....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(3. Seite)

Raum für das Lichtbild
38 × 52 bis
45 × 60 mm

Stempel

....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

(4. Seite)

(Raum für weitere amtliche Eintragungen)

Muster 1 c
(§ 15 d)

(Auf hellgelbem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig)

(1. Seite)

Führerschein

zur Fahrgastbeförderung

Herr
Frau ....
Fräulein

geboren am: .... in: ....

wohnhaft in: .... Straße Nr. ....

ist berechtigt,

einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen*) — oder einen Zug mit Omnibusanhänger*) — eine Kraftdroschke*)

zu führen, wenn darin Fahrgäste befördert werden.

Dieser Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein der Klasse .... und verliert seine Geltung mit Ablauf des ...., wenn die Geltungsdauer nicht durch Vermerk auf den Seiten 3 oder 4 verlängert worden ist.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(2. Seite)

Dieser Führerschein ist auf Fahrten mit Fahrgästen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

...., den ....

Stempel

....
Name der Verwaltungsbehörde

Liste Nr.: ....

....
Unterschrift

(4. Seite)

(3. Seite)

Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen:

In die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden nach dem Muster 2 folgende Muster 2 a und 2 b eingefügt:

Muster 2 a
(§ 24; für Krafträder)

(Auf hellgrünem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Erforderlich sind alle auch in Muster 2 vorgesehenen Angaben; die anderen Angaben sind zulässig. Die Seiten 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den Karteikarten (§ 26) im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden kann).

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist

Herrn
Frau ....
Fräulein

in ....

Straße ....

für das umstehend beschriebene Kraftrad zugeteilt worden.

...., den .... 19..........

Stempel

....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Art des Kraftrads		Schlüssel-Nr.
Rahmen	Hersteller	
	Typ	
	Fabriknummer	
	Baujahr	
Motor	Hersteller	
	Typ	
	Fabriknummer	
	Art des Antriebs	
	Leistung (PS bei U/min) [1]	
	Hubraum (cm^3)	

1) Bei Elektromotoren: kW/h

(3. Seite)

Leergewicht (kg)

mit Beiwagen (kg)

Zulässiges Gesamtgewicht (kg)

mit Beiwagen (kg)

Zahl der Sitzplätze (einschl. Fahrerpl.)

Mindestgröße der Bereifung, vorn

hinten

Anhängerkupplung, ja/nein

Typ

Prüfzeichen

Höchstgeschwindigkeit (km/h)

Standgeräusch (DIN-phon)

Fahrgeräusch (DIN-phon)

Tag der ersten Zulassung

Muster 2 b
(§ 24; nicht für Krafträder)

(Auf hellgrünem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Erforderlich sind alle auch in Muster 2 vorgesehenen Angaben; die anderen Angaben sind zulässig. Die Seiten 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den Karteikarten (§ 26) im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden kann).

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist

Herrn
Frau ....
Fräulein

in ....

Straße ....

für das umstehend beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden.

.................................., den .... 19..........

Stempel

....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs		Schlüssel-Nr.
Fahrgestell	Hersteller Typ Fabriknummer Baujahr	
Motor	Hersteller Typ Fabriknummer [1]) Antriebsart Leistung (PS bei U/min) [2]) Hubraum (cm^3)	
Aufbau	Hersteller Art Sitzplätze (einschl. Führerplatz) davon Notsitze Steh- und/oder Liegeplätze Laderaum (mm), Länge Breite Höhe Fassungsvermögen des Kessels (m^3) Ladefläche (m^2).[3])	
Gewichte	Leergewicht (kg) Nutz-[4]) oder Aufliegelast[5]) (kg) Zulässiges Gesamtgewicht (kg) Zulässige Achslast (kg) vorn, mitten und hinten	

1) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.
2) Bei Elektromotoren kW/h.
3) Nur bei Kombinationskraftwagen
4) Bei Last- und Kombinationskraftwagen.
5) Bei Sattelzugmaschinen

(3. Seite)

Fahrwerk	Art: Rad und/oder Gleisketten Räderzahl (ohne Ersatzräder) Zahl der angetriebenen Achsen Radstand Art der Bereifung vorn, mitten und hinten[6]) Größe der Bereifung[7]) vorn, mitten und hinten
	Art der Bremsen (mechanisch, Druckluft, Hydraulik, Saugluft, elektrisch)
	Anhängerkupplung ja/nein, Typ Prüfzeichen
	Höchstgeschwindigkeit (km/h) Standgeräusch (DIN-phon) Fahrgeräusch (DIN-phon) Tag der ersten Zulassung

6) Einfach oder doppelt; Luft, Elastik, Eisen.

7) Mindestgröße — bei Zugmaschinen zulässige Größen — der Bereifung.

In die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird nach dem Muster 3 folgendes Muster 3 a eingefügt:

Muster 3 a
(§ 24; für Anhänger)

(Auf hellblauem, glattem Leinenpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Erforderlich sind alle auch in Muster 3 vorgesehenen Angaben; die anderen Angaben sind zulässig. Die Seiten 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den Karteikarten (§ 26) im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden kann).

(1. Seite)

Anhängerschein

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist

Herrn
Frau ....
Fräulein

in ....

Straße ....

für den umstehend beschriebenen Anhänger zugeteilt worden.

...., den .... 19..........

Stempel

....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Art des Anhängers | Schlüssel-Nr.

Fahrgestell
Hersteller
Typ
Fabriknummer
Baujahr

Aufbau
Hersteller
Art
Sitzplätze
davon Notsitze
Stehplätze
Liegeplätze
Laderaum (mm) Länge
Breite
Höhe
Fassungsvermögen des Kessels (m^3)

Gewichte
Leergewicht (kg)
Nutzlast beim Lastanhänger (kg) [1])
Zulässiges Gesamtgewicht (kg) [2])
Zulässige Achslast (kg) vorn, mitten und hinten

1) Soweit sich nicht aus der zulässigen Anhängelast ein geringerer Wert ergibt.
2) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Aufliegelast (Sattellast) einzutragen.

(3. Seite)

Fahrwerk
Zahl der Achsen
Radstand (bei Last- u. Omnib.-Anh.)
Art der Bereifung vorn, mitten und hinten [3])
Mindestgröße der Bereifung vorn, mitten und hinten

Bremsanlage
Hersteller
Art (mechanisch, Druckluft, Saugluft, Auflaufbremse)
Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung (wenn vorhanden)

Anhängerkupplung ja/nein [4])
Typ
Prüfzeichen

Maße über alles (mm) Länge
Breite
Höhe

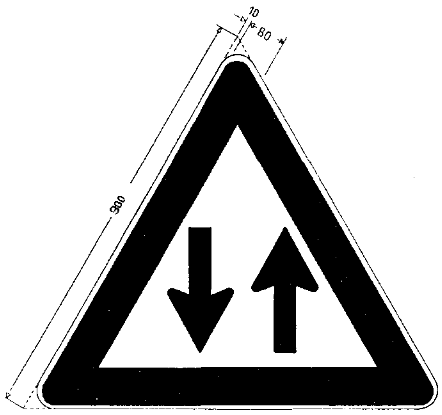
Tag der ersten Zulassung

3) Einfach oder doppelt; Luft, Elastik, Eisen.
4) Zum Mitführen eines weiteren Anhängers.

Anhang 9

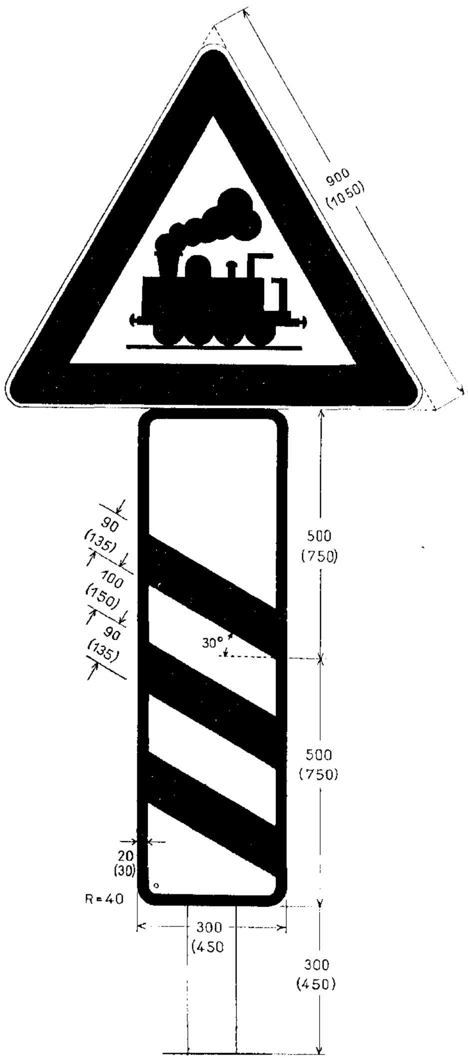
In die Anlage der Straßenverkehrs-Ordnung einzufügende Bildmuster:

Bild 2 i



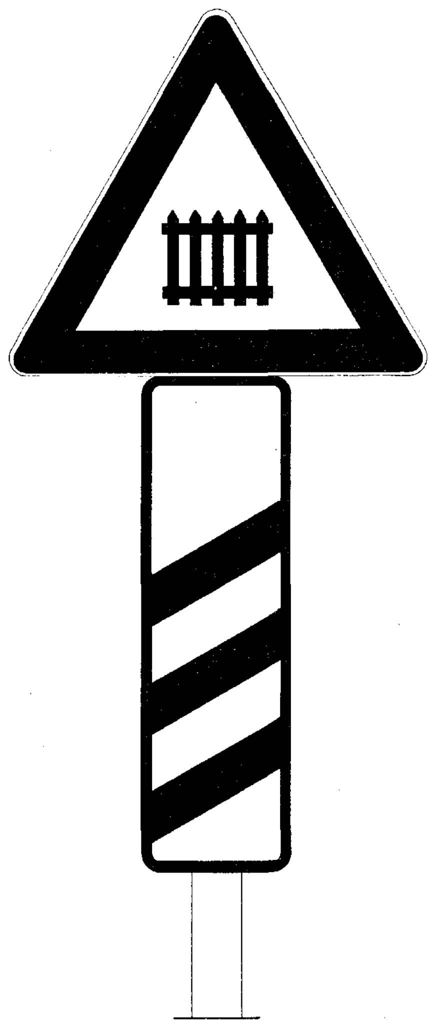
Gegenverkehr

Bild 7



Dreistreifige Bake (links)
— vor unbeschranktem Übergang —

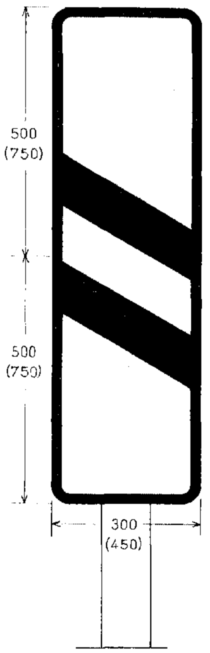
Bild 8



Dreistreifige Bake (rechts)
— vor beschranktem Übergang —

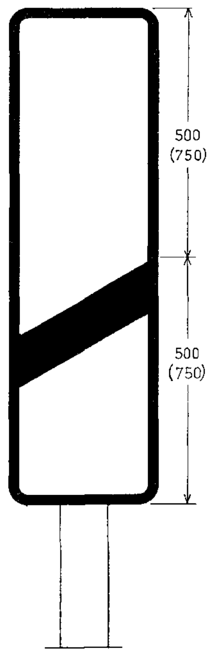
Maße in Millimeter

Bild 9



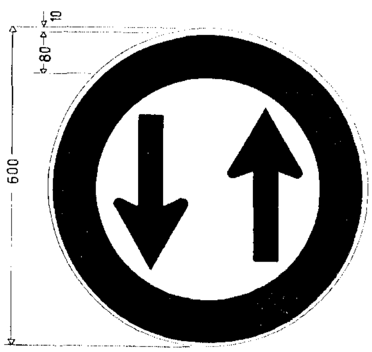
Zweistreifige Bake (links)

Bild 10



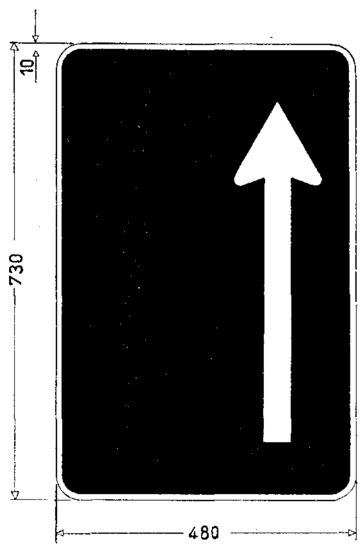
Einstreifige Bake (rechts)

Bild 21 c



Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr

Bild 33 a



Gegenverkehr muß warten

Maße in Millimeter

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung Vom 28. Juni 1960	127	6. 7. 60	7. 7. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20